

DOKUMENTATION

Gesetzentwürfe zur Ausschaltung der Deutschen Arbeitsfront  
im Jahre 1938

Das gespannte Verhältnis von Staat und Gewerkschaft, das in den jüngsten Auseinandersetzungen über den vermeintlichen »Gewerkschaftsstaat«<sup>1</sup> und ein »Verbändegesetz« thematisiert wird, läßt sich historisch an Hand einer umfänglichen Reihe von Gesetzgebungsvorhaben meist antigewerkschaftlicher Provenienz erörtern. Freilich bedarf es dazu dokumentarischer Publikationen, in denen bislang unveröffentlichte Texte über Gesetzgebungsvorhaben in den verschiedenen Epochen der deutschen Geschichte einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zeitlich wäre bis in die Kämpfe um ein freieres Koalitionsrecht in den Staaten des Deutschen Bundes zurückzugehen. Für die moderne Fragestellung interessanter erweisen sich aber Gesetzgebungspläne im Bismarckstaat, wie sie in einem Memorandum des Berliner Polizeipräsidenten von Madai an den preußischen Innenminister von Puttkamer während des Sozialistengesetzes vorgetragen wurden<sup>2</sup>. Die Frage der »Zügelung« gewerkschaftlicher Macht wurde schon damals unter Fragestellungen erwogen, die sich in späteren Gesetzentwürfen wiederfinden lassen, und zwar: Kontrolle und Revision gewerkschaftlicher Finanzen, Einführung des Organisationszwanges, Verleihung korporativer Rechte und Einbindung in berufsständische Ordnungspläne sowie Lösung der Gewerkschaften von ihren parteipolitischen Bindungen<sup>3</sup>.

Auch das Kaiserreich kannte liberalere Gesetzgebungspläne, so den »Gesetzentwurf betreffend die eingetragenen Berufsvereine«, den Max Hirsch und seine Freunde nach dem Fall des Sozialistengesetzes im Reichstag einbrachten<sup>4</sup>. Im Anschluß an diese Initiative entwickelte Freiherr von Berlepsch im Ministerium für Handel und Gewerbe seine »Grundzüge eines Reichsgesetzes über gewerbliche Berufsvereine«<sup>5</sup>. Darin wurden den Gewerkschaften hauptsächlich Bildungsaufgaben zugewiesen: »Förderung der Berufsbildung durch Vorträge, Erörterungen und Beschlüßfassungen über alle das Berufsinteresse berührenden Fragen und Ausschluß derjenigen politischen und religiösen Fragen, welche nicht mit der Förderung der Berufsinteressen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, durch Unterrichtskurse, Bibliothek und Zeitschriften, insbesondere Förderung der körperlichen, technischen,

1 Günter Triesch, *Gewerkschaftsstaat oder sozialer Rechtsstaat*, Stuttgart 1974. Dagegen aus gewerkschaftlicher Sicht: *Gewerkschaftsstaat oder Unternehmerstaat*, WSI-Mitteilungen, Jg. 29, Aug. 1976.

2 Wolfgang Schröder, Ein Gewerkschaftsgesetz des Bismarckstaates? Das Memorandum des Berliner Polizeipräsidenten v. Madai an den preußischen Innenminister v. Puttkamer vom 27. Dezember 1884, in: ZfG, Jg. XXIV, H. 3, 1976, S. 302 – 322.

3 *Ebda.*, S. 320 f.

4 Vorwärts, Jg. 8, 10. und 16. Dez. 1891.

5 Memorandum und Gesetzentwurf vom 18. Dez. 1894, Bundesarchiv Koblenz, P 135/5546.

geistigen, sittlichen und religiösen Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter«<sup>6</sup>. Vorstandsmitglieder, die dagegen verstießen, wurden im gleichen Gesetzentwurf mit empfindlichen Geld- und Gefängnisstrafen bedroht<sup>7</sup>. Auch das bildet einen Aspekt, der bis in die Innenpolitik der ersten Jahre der Bundesrepublik Deutschland verfolgt werden kann. Eine Kontinuität im antigewerkschaftlichen Denken der konservativen Ministerialbürokratie wie der Unternehmerorganisationen ist unübersehbar, wobei die Bürokratie mehr auf gesetzliche Einbindung, die Unternehmervertreter stärker auf restriktive Lohnpolitik aus waren. Staatsrechtslehrer aus der Schule Carl Schmitts – wie Ernst Rudolf Huber – gaben dazu ihren rechtswissenschaftlichen Segen – von der Zerstörung der Weimarer Republik über die Rechtfertigung des NS-Staates bis hin zu den Anfängen der Bundespolitik in Bonn<sup>8</sup>. Gewiß sind bei näherem Hinsehen Nuancierungen vorzunehmen. Dazu mag die folgende Dokumentation dienen. Sie belegt einmal die These von der Kontinuität über den Regimewechsel hinaus, gestattet aber auch die weitere Analyse eines Extrempunktes antigewerkschaftlicher Politik. Im Gegensatz zu der früheren Dokumentation<sup>9</sup> über die Gleichschaltung der Gewerkschaften im Frühjahr 1933 geht es hier nicht mehr um die Frage der freiwilligen oder gewaltsamen Anpassung, sondern um die *Ausschaltung* der letzten wirtschafts- und sozialpolitischen Einflüsse der Einheitsorganisation unter dem Reichsorganisationsleiter Robert Ley.

Um nicht mißverstanden zu werden: Die Deutsche Arbeitsfront war keine Gewerkschaft, sondern Manipulationsapparat für die Partei und Machtinstrument für Robert Ley. Aber gleichzeitig gab es gewerkschaftliche Unterströmungen. Unterstützt durch ökonomische Tendenzen, insbesondere durch Facharbeitermangel, stärkte sich das elementare Bedürfnis nach Interessenvertretung der in der DAF nahezu vollständig organisierten Arbeiter und Angestellten. Sozialdemokratische Kollegen ließen innerhalb dieser Strömungen ihre alten Kontakte spielen. Kommunisten setzten auf die Taktik des ›Trojanischen Pferdes‹. Alles zusammen ergab eine latente soziale Bewegung, die auch von den Unternehmern mit Argwohn beobachtet wurde. Unterhalb der organisierten Zwangsgemeinschaft rekonstruierte sich der Klassengegensatz.

Die Dokumentation ist insofern einseitig, als sie nicht gleichmäßig auf Texte der Arbeitsfront, der Unternehmervertreter und der zuständigen staatlichen Stellen eingeht, sondern die Ausarbeitungen der Reichswirtschaftskammer unter Albert Pietzsch und Gerhard Erdmann besonders berücksichtigt. Diese Akzentsetzung sei historiographisch dadurch gerechtfertigt, daß die sonst so umfassende Dokumentation von Timothy W. Mason über Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft<sup>10</sup> diese Texte nicht enthält oder nur am Rande berücksichtigt. Als federführend und handlungsbevollmächtigt für die Unternehmenseite erscheinen hier zwei Namen, deren biographischer Hintergrund kurz zu erläutern ist: Albert Pietzsch, geb. 1874, war Ingenieur und Gründer der Elektrochemischen Werke München in Höllriegelskreuth. Er war seit 1925 Anhänger Adolf Hitlers und seit 1927 Mitglied der NSDAP. Seit 1933/34 arbeitete er als Wirtschaftsberater für Rudolf Hess, den Stellvertreter des Führers.

6 § 2, c des Entwurfs.

7 § 11, b des Entwurfs.

8 *Feinde der Gewerkschaften . . .*, im Auftrage des Bundesvorstandes des DGB hrsg. von der Bundespressestelle des DGB, Düsseldorf, Okt. 1950, S. 49.

9 Gerhard Beier, Zur Entstehung des Führerkreises der vereinigten Gewerkschaften Ende April 1933, in: Archiv für Sozialgeschichte, Bd. XV, 1975, S. 365 – 392.

10 Timothy W. Mason, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936 – 1939, Opladen 1975.

In den Verhandlungen des Jahres 1938 agierte er in seiner Eigenschaft als Präsident der Industrie- und Handelskammer München sowie als Leiter der Reichswirtschaftskammer (RWK) in Berlin. Nach Angaben von Elfriede Kaiser-Nebgen soll Pietzsch seine Beziehungen genutzt haben, um gelegentlich auch Jakob Kaiser bei der Interessenvertretung christlicher Gewerkschafter behilflich zu sein<sup>11</sup>.

Der jüngere Dr. Gerhard Erdmann (1896–1974) arbeitete von 1921 bis 1933 für die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, und zwar zuletzt als Geschäftsführer. 1933 wurde er mit der Liquidation der aufgelösten Arbeitgeberverbände beauftragt. Im Jahr darauf arbeitete er als Leiter der Abteilung Reisen, Wandern und Urlaub der Organisation Kraft durch Freude und als Leiter der Sozialwirtschaftlichen Abteilung des Reichsstandes der Deutschen Industrie. Seit 1935 war er Geschäftsführer der Reichswirtschaftskammer in Berlin und damit Beauftragter von Albert Pietzsch. Von 1949 bis 1957 arbeitete Erdmann in Wiesbaden als Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. In seinen historisch angelegten Schriften geht Erdmann auf die Verhandlungen des Jahres 1938 nicht ein. Er erwähnt lediglich seine »Auseinandersetzungen mit den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront«, die schon 1933 begannen<sup>12</sup>. In kritischer Distanz zur Sozial- und Wirtschaftsverfassung des Dritten Reiches schreibt er rückblickend: »An die Stelle der bisherigen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer trat die ›Deutsche Arbeitsfront‹ als ›Gliederung der NSDAP‹ mit nie geregelter Stellung und Aufgabe kraft revolutionären Rechts; sie wurde in einem Erlaß Hitlers vom 24. 10. 1934 als ›die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust‹ bezeichnet, in der ›insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder‹ zusammengeschlossen sein sollten. Dem hemmungslosen Totalitätsstreben nationalsozialistischer Organisationen entsprechend, übertrug sich die Deutsche Arbeitsfront – keiner staatlichen Instanz verantwortlich – aus eigenem Recht Aufgaben und Befugnisse, griff inner- und überbetrieblich in sozial- und wirtschaftspolitische Fragen ›parteiautoritär‹ ein und schuf damit auch auf dem Gebiete des Sozialrechts jenen Zustand der Rechtsverwirrung, der das gesamte Rechtsleben unter der nationalsozialistischen Herrschaft kennzeichnete«<sup>13</sup>.

Zusammenfassend meinte Erdmann, auf Probleme der betrieblichen Verfassung und überbetrieblichen Selbstverwaltung eingehend: »Wie in der innerbetrieblichen Ordnung das frühere betriebsdemokratische oder ›konstitutionelle Prinzip‹ durch das ›absolutistische Prinzip‹ ersetzt wurde, so trat auch in der überbetrieblichen Ordnung als Kennzeichen für die neue Regelung der Arbeitsvertragsbedingungen, dem Wesen des nationalsozialistischen Absolutismus entsprechend, an die Stelle des von der Selbstverwaltung freier Koalitionen getragenen Kollektivrechts die diktatorische Anordnung des Staates«<sup>14</sup>. Der Leser prüfe anhand der Dokumentation, wieweit Erdmann in den so charakterisierten Prozeß selber involviert war und welche Kontinuitäten bzw. Diskontinuitäten sich in seiner Argumentationsweise spiegeln.

Auffällig ist an fast allen Texten der inflationäre, ja widersinnige Gebrauch des Wortes

11 *Elfriede Nebgen*, Jakob Kaiser. Der Widerstandskämpfer, 2. Aufl., Stuttgart 1970, S. 27.

12 *Gerhard Erdmann*, Die Deutschen Arbeitgeberverbände im sozialgeschichtlichen Wandel der Zeit, Neuwied 1966, S. 217.

13 *Gerhard Erdmann*, Die Entwicklung der deutschen Sozialgesetzgebung, 2. erw. Aufl., Göttingen 1957, S. 30 f.

14 *Ebda.*, S. 31.

›Selbstverwaltung‹ für alle möglichen Gremien, Kammern, Räte, Ausschüsse etc., die nicht der Selbstbestimmung im, sondern der Unterwerfung durch den nationalsozialistischen Staat dienen sollten. Diese scheinbare ›Selbstverwaltung‹ grenzte vielfach an ›Selbst-Ausschaltung‹. Gleichwohl bemühten sich alle Kontrahenten um Spitzenpositionen in diesen zweifelhaften Einrichtungen. Dienten sie nicht der echten Selbstverwaltung, so waren sie um so mehr Zankapfel im Streit um Posten, Titel und geliehene Kompetenzen.

Sowohl der Leiter der Reichswirtschaftskammer (Pietzsch) als auch der Reichsarbeitsminister (Seldte) erstrebten mit diesen Projekten führende Stellungen für sich selbst, nachdem Robert Ley bereits ganz unverhohlen die gesamte ›Selbstverwaltung‹ für sich und seine Arbeitsfront reklamiert hatte. »Selbstverwaltung ist die *Arbeitsfront* in ihrer Gesamtheit«<sup>15</sup>, so stellte der Reichsorganisationsleiter bereits Ende 1935 fest. Folglich richteten sich alle Gesetzentwürfe zum Aufbau einer neuen, der Arbeitsfront übergeordneten ›Selbstverwaltung‹ gegen die Ansprüche der DAF und ihres selbstherrlichen Leiters.

Der widersprüchliche und vielsagende Gebrauch des Wortes ›Selbstverwaltung‹ weckte in der geheimnistuerischen Atmosphäre des Dritten Reiches offenbar auch allerlei Spekulationen, die sich auf die Wiedergewinnung eigenständiger Vertretungen richteten – hier am deutlichsten in den Überlegungen, die Albert Pietzsch mit Dr. Johannes Krohn im Reichsarbeitsministerium austauschte. Fragen überbetrieblicher und paritätischer Selbstverwaltung besaßen freilich auch ihre besondere Faszination für Gewerkschafter im Widerstand. Notizen Wilhelm Leuschners beweisen das. Auch christliche Gewerkschafter in Österreich und den Sudeten hegten ähnliche Hoffnungen<sup>16</sup>.

Die gesamte Entwicklung seit 1935 lief zunächst auf eine Stärkung gewerkschaftlicher Positionen innerhalb der Arbeitsfront hinaus, weil der zunehmende Facharbeitermangel zur Aufwertung der Arbeitskraft führte. Die DAF nutzte diese Lage, um sich als echte Arbeitnehmervertretung zu legitimieren und unliebsame Unternehmer unter Druck zu setzen. Dagegen machten Hjalmar Schacht und Hermann Göring Front: der eine vor allem aus Sorge um die Geldwertstabilität, der andere um der Aufrüstung im Rahmen des Vierjahresplanes willen. Verbündete fanden sich im Unternehmerlager aus weitgehender Interessenidentität heraus – und im Arbeitsministerium. Dort saßen mit Franz Seldte, Johannes Krohn und Werner Mansfeld Persönlichkeiten, die sich im April/Mai 1933 durch Robert Ley ausmanövriert fühlten und nach der Genfer Arbeitskonferenz vom Juni 1933 auch erbitterte persönliche Fehden mit dem Reichsorganisationsleiter austrugen. Innerhalb der NSDAP stützten sie sich auf Rudolf Hess und Martin Bormann.

Eine solche Koalition innenpolitischer Kräfte war stark genug, um Robert Ley und seine ungeliebte Einheitsorganisation in der bestehenden Form zu entmachten. Es bedurfte dazu noch eines Wortes von Adolf Hitler, um das Albert Pietzsch sich in Absprache mit Dr. Heinrich Lammers in der Reichskanzlei bemühte. Damit wäre nach dem Anschluß Österreichs womöglich der Weg für eine innere Neuordnung gebahnt worden. Aber das System befand sich im Rausch außenpolitischer Erfolge. Auf dem Weg zum Münchner Abkommen nahm Hitler sich nicht einmal mehr die Zeit zu einem Gespräch mit seinem alten industriellen Förderer Pietzsch. Die interessierte Ministerialbürokratie konnte den Vorgang

15 *Tatsachen*. Die Leipziger DAF-Tagung vom 2. bis 6. Dezember 1935, Flugschrift der Deutschen Arbeitsfront, Jan. 1936, S. 54.

16 *Hans Rösler [Ludwig Reichhold]*, Neubau der Arbeiterbewegung, in: Sudetendeutsche Arbeit. Schriftenreihe für die Bestrebungen christlicher Sozialreform, Jg. 14, 1938, H. 3. Dort heißt es: »Die Frage der Arbeiterbewegung ist neu gestellt. Sie ist es in ihrem künftigen Verhältnis zum Staate«. S. 274.

noch fast ein Jahr lang offenhalten und hat ihn dann – nach dem Angriff auf Polen – kommentarlos zu den Akten gelegt.

Was von dieser Gesetzesinitiative zur Abwehr und Ausschaltung der DAF realhistorisch blieb, war einmal die politische Entmachtung der Arbeitsfront, soweit sie autonome Ansprüche stellte. Ley besaß schließlich kaum mehr als propagandistische Kompetenzen und mußte sich weitgehend aus Wirtschafts- und Sozialpolitik heraushalten. Zum anderen erlangte ein kleiner Teil der Gesetzesvorschläge Rechtskraft durch die Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938<sup>17</sup>. Auf diese Weise wurden Lohnerhöhungen unter rigorose Strafandrohung gestellt. Den lohnpolitischen Vorstößen der Arbeitsfront und ihrer aktivsten Mitglieder war also schließlich die Voraussetzung genommen, auch wenn der Reichsleiter weiterhin prahlerische Reden halten durfte.

Freilich stößt der Dokumentator hier an die Grenzen seiner methodischen Möglichkeiten. Kein noch so festgeschriebener Aktenvorgang hinderte das nationalsozialistische Herrschaftssystem, Robert Ley und seine Arbeitsfront im Bedarfsfalle zu reaktivieren und mit neuen Vollmachten auszustatten. Der gedemütigte Reichsleiter war Hitler als persönlich höriger Gefolgsmann immer wieder willkommen. Schon einmal hatte der Führer den nach herkömmlichen Maßstäben abgewirtschafteten Ley wieder in Funktion gesetzt – im Herbst 1934. Die ungleich dramatischeren Ereignisse des Jahres 1939 schlossen einen vergleichbaren Vorgang keineswegs aus. Solange die DAF nur entmachtete, doch keineswegs liquidiert war, blieb sie ein funktionierender Apparat mit großer Manövriermasse, dessen Hitler sich zu bedienen wußte. Die Erfordernisse der Kriegswirtschaft erlaubten der DAF zudem neue Aktivitäten und Wiederaufnahme alter Pläne, doch blieben das abhängige Operationen, die einer autonomen Kompetenz entbehrten.

Die folgenden Dokumente stammen aus den Akten der Reichskanzlei und aus einem Teilnachlaß Dr. Johannes Krohn im Bundesarchiv in Koblenz. Den Mitarbeitern des Bundesarchivs, insbesondere Dr. Trumpp und Dr. Reiser, ist für ihre freundliche Hilfe herzlich zu danken. Die Wiedergabe der bisher unveröffentlichten Texte erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Bundesarchivs.

---

<sup>17</sup> *Mason*, S. 779 ff.

## DOKUMENTE

## NR. 1

*Abschrift*

Der Reichs- und Preußische  
Arbeitsminister<sup>1</sup>  
III b 2992/38 II. Ang.  
Schnellbrief!

Berlin, den 18. Februar 1938

An  
den Beauftragten für den Vierjahresplan  
Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring  
Berlin W 8  
Leipziger Str. 3

Betrifft: Gesetzentwürfe des Reichsleiters Dr. Ley<sup>2</sup>  
Auf den Schnellbrief vom 11. Februar 1938<sup>3</sup>  
– St. M. Dev. 1242 –

Ich kann den Vorschlägen des Herrn Reichsleiters Dr. Ley nicht zustimmen. Die Tendenz der vier Gesetzentwürfe ist eindeutig. Sie bezwecken, den Leiter der Deutschen Arbeitsfront auf allen Gebieten des sozialen und damit auch des wirtschaftlichen Lebens von jeglichen Bindungen an Partei und Staat zu befreien und ihn instand zu setzen, das soziale und wirtschaftliche Geschehen selbst zu bestimmen<sup>4</sup>. Es bedarf kaum eines Hinweises, daß in einem autoritären Staate derartige Gedankengänge fehl am Platze sind. In ihm kann es nur eine einheitliche, nach den Weisungen des Führers vom Staate gelenkte Wirtschafts- und Sozialpolitik geben<sup>5</sup>.

Ich muß gegenüber den Gesetzentwürfen folgende grundsätzlichen Bedenken erheben:

1. Die neue Ordnung der nationalen Arbeit, die sich das Dritte Reich geschaffen hat, überträgt dem Staate die Verantwortung für die Regelung der Arbeitsbedingungen<sup>6</sup>. Hohe

1 Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Dr. Johannes Krohn. Es handelt sich um einen ungeordneten Teilnachlaß. Die hier verwendeten Dokumente und Schriftstücke finden sich in einem grünen Schnellhefter mit der Aufschrift: Deutsche Arbeitsfront, Dr. Ley. Da Schriftsätze aus dem Reichsarbeitsministerium oft in vervielfältigter Form an verschiedene Ressorts gegeben wurden, sind diese Unterlagen auch in anderen Akten der Reichskanzlei oder einzelner Ministerien zu finden. Vgl. auch die Hinweise bei *Timothy W. Mason*, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936 – 1939, Opladen 1975, S. 769.

2 Zu den Gesetzentwürfen von Robert Ley siehe *Mason*, S. 131.

3 Der Schnellbrief findet sich nicht in dieser Akte. Er wird auch bei *Mason* nicht angeführt.

4 Die Initiative richtet sich deutlich gegen alle selbständigen Regungen in der DAF. Diese Linie wurde schon früh von Hjalmar Schacht vertreten, der im Juni 1936 allen derartigen Versuchen der Arbeitsfront entgegentrat und gleichzeitig die »selbständige Organisation von Unternehmern auch aus kriegswirtschaftlichen Gründen unverzichtbar« nannte. Schachts Schreiben vom 26. Juni 1936 findet sich in kopierter Fassung im gleichen Ordner wie Seldtes Brief. Zitat nach S. 6.

5 Seldte betont den Primat des Staates und bevorzugt die Formel vom »autoritären Staat« gegenüber dem in Parteikreisen üblichen »nationalsozialistischen Staat«. Dazu: *Franz L. Neumann*, Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt 1967.

6 Das erfolgte durch sogenannte »Treuhand der Arbeit«, die »an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden« waren. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG), § 18, 2.

staatliche Stellen, die Reichstreuhand der Arbeit, sind für die Erhaltung des sozialen Friedens in ihrem Gebiete verantwortlich. Sie überwachen die Betriebe und sind allein für die überbetriebliche Regelung der Arbeitsbedingungen zuständig. Der Staat kann auf die Führung und Lenkung der Lohnpolitik nicht verzichten. In der Zeit des Vierjahresplanes bedarf diese Forderung keiner besonderen Begründung. Ich darf daran erinnern, daß in der Verhandlung vom 13. Januar<sup>7</sup>, die unter Ihrem Vorsitz, Herr Ministerpräsident, stattfand, alle beteiligten Stellen darüber einig waren, daß in die Hand des staatlichen Treuhänders noch stärkere Machtbefugnisse gelegt werden müßten, um ein Auseinanderlaufen und Weglaufen der Löhne zu verhindern. Daraus folgt, daß, wenn eine neue soziale Selbstverwaltung<sup>8</sup> geschaffen wird, sie nicht frei, unbeaufsichtigt und ohne Verbindung mit dem Treuhänderapparat im Raume herumschwirren darf, sondern sich der allgemeinen sozialen Verwaltung eingliedern und unterordnen muß.

Dieser Forderung werden die Entwürfe des Herrn Reichsleiters Dr. Ley nicht gerecht. Die Arbeitskammern und Arbeitsausschüsse sollen Organe der Deutschen Arbeitsfront sein. Sie sind jeder Lenkung durch die für die allgemeine Lohnpolitik verantwortlichen Stellen entzogen. Wie unabhängig der neue vorgeschlagene Apparat sein soll, ergibt sich aus dem Zusammenhang der Vorschläge mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Arbeitsfront. Auch dieser Gesetzentwurf will der Arbeitsfront wichtigste soziale Aufgaben übertragen<sup>9</sup>. Sie soll den Arbeitsfrieden dadurch sichern, daß sie bei Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern Verständnis für die Bedürfnisse der anderen Seite schafft. Sie soll ferner zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten den Ausgleich finden und dabei möglichst die Zahl der Fälle einschränken, die zur Entscheidung des Treuhänders zu bringen sind<sup>10</sup>. Es wird ihr sogar die für den Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ausschließlich übertragen. In der Wahl der Mittel für die Schaffung des Verständnisses und die Herbeiführung des Ausgleichs ist dabei die Arbeitsfront nicht beschränkt. Sie ist auch jeder Aufsicht des Staates und der Partei entzogen; nur ihre Kassenführung soll vom Reichsschatzmeister beaufsichtigt werden<sup>11</sup>. Es liegt auf der Hand, daß bei einem solchen Aufbau jeder Versuch, Löhne und Arbeitsbedingungen durch die Treuhänderverwaltung zu lenken, zur Ergebnislosigkeit verurteilt sein muß. Die Arbeitsfront hat alle Machtbefug-

7 *Mason* geht auf jene Verhandlungen nicht ein, druckt aber vollständig jene Ausarbeitungen ab, die im Reichsarbeitsministerium nach der Besprechung mit Göring entstanden. *Mason*, S. 757 – 765. Dort auch ein Hinweis auf Albert Pietzsch.

8 Das Stichwort »Selbstverwaltung« durchzieht viele Überlegungen dieser Jahre, die sich an berufsständischen Modellen orientieren. Dabei wirkt es deklamativ und weniger auf Selbstbestimmung als vielmehr auf Unterwerfung gerichtet. Vgl. dazu: *Ernst Rudolf Huber*, Die Selbstverwaltung der Wirtschaft, in: *Die Gestalt des deutschen Sozialismus*, Hamburg 1931, S. 29 ff.

9 Dabei wird der DAF aber keine echte sozialpolitische Kompetenz eingeräumt, sondern die Überbrückung sozialer Gegensätze aufgegeben. Allein die intensive Wahrnehmung dieser mehr propagandistischen Aufgabe scheint bereits die Grenzen der tolerierten Eigenaktivität überschritten zu haben.

10 In der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Okt. 1934 wurde in § 7, 2 festgelegt: »Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die den nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung allein zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind«.

11 So war es schon in der Verordnung vom 24. Okt. bestimmt: »Die Kassenführung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 23. März 1934 der Kontrolle des Schatzmeisters der NSDAP« (§ 6).

nisse, die Dinge selbst zu regeln. Es unterliegt ihrem Ermessen, wieweit die sozialen Fragen überhaupt an den Reichstreuhandler herangebracht werden. Die Treuhänder werden noch mehr als es schon bisher geschehen ist, vom sozialen Leben abgesperrt sein; sie werden wie der bekannte Greis auf dem Dache sitzen und sich nicht zu helfen wissen<sup>12</sup>.

Ich kann demgegenüber nur nachdrücklich für eine einwandfreie Klarstellung eintreten, daß Führung und Lenkung der Lohn- und Arbeitspolitik ausschließlich *einer* Stelle, der Reichstreuhanderverwaltung und dem ihr vorgeordneten Minister, übertragen ist. Die Bezirksarbeitskammern und die Arbeitsausschüsse können nur vom Treuhänder und seinen Beauftragten<sup>13</sup>, die Reichsarbeitskammer kann nur vom Reichsarbeitsminister oder seinem Beauftragten geleitet werden. Für die Mitwirkung der Arbeitsfront bei der Regelung der Arbeitsbedingungen und der Sicherung des Arbeitsfriedens habe ich in meinem Schreiben vom 21. Januar 1938 bestimmte Vorschläge gemacht<sup>14</sup>.

2. Während vor dem Umbruch die Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen im wesentlichen den Gewerkschaften und Unternehmerverbänden oblag und damit tatsächlich der Aushandlung durch Syndizi und andere angestellte Funktionäre ausgeantwortet war, hat das Dritte Reich wieder die Beteiligten zusammengeführt<sup>15</sup>. Der Betriebsführer und seine Gefolgschaft sollen sich unmittelbar und vertrauensvoll über die Arbeitsbedingungen unterhalten. Dieser wichtigste vom Dritten Reich durchgeführte Grundsatz wird auch für die überbetriebliche soziale Selbstverwaltung zu gelten haben. Die Vorschläge des Herrn Reichsleiters Dr. *Ley* gehen aber andere Wege. Die Reichsarbeitskammer und die Gauarbeitskammern sollen so zusammengesetzt sein, daß die Beteiligten in der vorgeschlagenen neuen Selbstverwaltung eine mehr als bescheidene zurückgedrängte Rolle zu spielen haben. Die Kammern werden im wesentlichen aus Funktionären und Beamten bestehen; die Führer von Betrieben und Gefolgschaftsmitglieder sind nur an letzter Stelle zugelassen<sup>16</sup>.

Ich muß mich vorläufig auf diese wenigen grundsätzlichen Ausführungen beschränken. Sie zeigen, daß ich mich mit den Entwürfen in den wesentlichsten Punkten nicht einverstanden erklären kann. Von Einzelheiten möchte ich nur hervorheben, daß die vorgeschlagene Einteilung der Sozialverwaltung in Bezirke von Gaugröße nicht durchführbar ist. Diese Bezirke sind für eine wirkliche Lenkung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu klein. Die jetzige Einteilung nach großen Wirtschaftsprovinzen, welche sich mit den Bereichen der Landesarbeitsämter und anderer wirtschaftlicher und sozialer Einrichtungen deckt, muß beibehalten werden. Über Verschiebungen im einzelnen ließe sich selbstverständlich sprechen.

12 Es erscheint interessant, daß hier die Kenntnis eines Commersbuch-Verses vorausgesetzt wird, und zwar aus der »Wassernot in Leipzig«: »Auf dem Dache sitzt ein Greis, der sich nicht zu helfen weiß«.

13 Vgl. § 11, 4 des folgenden Entwurfs. Die Vorschrift richtet sich gegen Ambitionen des Reichsleiters der DAF.

14 Diese Vorschläge waren einschränkender Art, denn es hieß: »Die Regelung der Arbeitsbedingungen hat nach dem Arbeitsordnungsgesetz in Betrieben durch den Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat zu erfolgen; dabei sind dem Reichstreuhandler der Arbeit gewisse Eingriffsmöglichkeiten vorbehalten. Die überbetriebliche Regelung ist allein in die Hand des Staates (Reichstreuhandler der Arbeit) gelegt. Daneben finden sich Ansätze einer Selbstverwaltung in den Sachverständigenausschüssen sowie in den Arbeitsausschüssen nach der Leipziger Vereinbarung«. Vollständiger Wortlaut bei *Mason*, S. 764.

15 So die stereotyp wiederholte Propagandalüge, deren Kehrseite gerade in diesen Dokumenten der Abwehr aller selbständigen sozialpolitischen Regungen sichtbar wird.

16 Der Vorwurf der Funktionärsherrschaft oder »Bonzokratie« erfährt hier einen Funktionswandel in der Wendung gegen die DAF.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes über Berufserziehung und Berufsausbildung darf ich mir meine Stellung noch vorbehalten<sup>17</sup>.

Im übrigen werde ich mir gestatten, Ihnen formulierte Gegenvorschläge einzureichen<sup>18</sup>.

gez. Franz Seldte

## NR. 2

Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau  
der sozialen Selbstverwaltung in der gewerblichen Wirtschaft<sup>19</sup>

Vom<sup>20</sup> .....

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### I

#### Arbeitsausschüsse

##### § 1

Der Reichstreuhand der Arbeit hat in seinem Wirtschaftsgebiet innerhalb seines Aufgabenbereichs die Zusammenarbeit zwischen der Reichssozialverwaltung und der sozialen Selbstverwaltung der privaten Wirtschaft zu regeln und als Aufsichtsorgan des Staates zu überwachen. Organe der fachlichen sozialen Selbstverwaltung<sup>21</sup> in den Bezirken sind die Arbeitsausschüsse<sup>22</sup>.

##### § 2

Der Reichstreuhand der Arbeit bestimmt, für welche Wirtschaftszweige seines Wirtschaftsgebiets und für welchen örtlichen Bereich Arbeitsausschüsse zu errichten sind. Er ernennt ihre Mitglieder auf Grund von Vorschlagslisten, welche die Deutsche Arbeitsfront für die Mitglieder aus dem Kreise der Gefolgschaftsangehörigen und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft für die Mitglieder aus dem Kreise der Betriebsführer aufzustellen hat<sup>23</sup>. An die Stelle der Organisation der gewerblichen Wirtschaft tritt bei Arbeitsausschüssen für Wirtschaftszweige, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nicht angehören, die für sie zuständige Organisation (Reichsnährstand, Reichskulturkammer, Organisation des Verkehrsgewerbes usw.). Im Zweifel bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern die vorschlagsberechtigte Stelle<sup>24</sup>. Als Mitglieder können auch Amtswalter der Deutschen Arbeitsfront und Geschäftsführer der Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder der sonst vorschlagsberechtigten Stellen berufen werden. Dem Reichstreuhand der Arbeit steht im Rahmen der Geschäftsordnung der Arbeitsausschüsse (§ 3) das Recht zur Abberufung der Mitglieder zu.

17 Zu diesem Komplex unten, S. 328, Dok. Nr. 8, Anlage zu Ziffer 11.

18 Siehe unten, S. 310 f., die Anlage zum Schreiben vom 2. März 1938, Dok. Nr. 3.

19 BA Koblenz, Nachlaß J. Krohn, Deutsche Arbeitsfront, Dr. Ley.

20 Der Entwurf datiert vom 1. März 1938.

21 Handschriftlich korrigiert aus »Selbstverantwortung«.

22 Die Zeitschrift »Soziale Selbstverantwortung« berichtete positiv über Aktivitäten der Arbeitsausschüsse. Demgegenüber hieß es in einem Vermerk aus dem Reichsarbeitsministerium kritisch über die Aktivitäten der Arbeitsausschüsse: »Die DAF strebt eine unmittelbare Kontrolle der Betriebsordnung an, um so Einfluß auf die Gestaltung der betrieblichen Bedingungen zu gewinnen; und um die von den Reichstreuhandern der Arbeit geschaffenen überbetrieblichen Regelungen in ihrer Auswirkung einzuengen«. Mason, S. 624.

23 Handschriftlicher Zusatz am Rande: »berufen!«

24 Dadurch stärkte der Reichsarbeitsminister seinen Einfluß.

## § 3

(1) Der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, der Präsident der Reichswirtschaftskammer<sup>25</sup>, der Reichsbauernführer und der Präsident der Reichskulturkammer erlassen gemeinsam eine Geschäftsordnung für die Arbeitsausschüsse, welche der Genehmigung des Reichsarbeitsministers bedarf<sup>26</sup>.

(2) In die Geschäftsordnung sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
2. die Amtsdauer der Mitglieder;
3. das Erlöschen der Mitgliedschaft und die Gründe für die Abberufung von Mitgliedern durch den Reichstreuhänder der Arbeit;
4. Abgrenzung der Aufgaben der Arbeitsausschüsse im Rahmen der ihnen durch § 4 gegebenen Zuständigkeit;
5. die Sitzungsniederschriften;
6. die Erstattung der Kosten für Arbeitsausfall und Fahrt an die Mitglieder<sup>27</sup>;
7. die Errichtung von Geschäftsstellen für Arbeitsausschüsse in den einzelnen Wirtschaftsbereichen und ihre Aufgaben.

## § 4

Den Arbeitsausschüssen liegt zur Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleichs die Beratung sozialpolitischer Fragen ob<sup>28</sup>, die Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern des betreffenden Wirtschaftszweiges gemeinsam sind.

## § 5

Der Reichstreuhänder der Arbeit bestimmt nach Fühlungnahme mit der Geschäftsstelle für Arbeitsausschüsse die Beratungsgegenstände für die Sitzung der Arbeitsausschüsse. Er regelt den Vorsitz, soweit er ihn nicht selbst übernimmt. Er kann die Beratungen im Arbeitsausschuß für vertraulich erklären.

## § 6

Der Reichstreuhänder der Arbeit entscheidet über die Verwertung des Beratungsergebnisses der Sitzungen der Arbeitsausschüsse.

## § 7

(1) Die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse (Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit § 23 Abs. 3)<sup>29</sup> sind aus den Mitgliedern der Arbeitsausschüsse zu entnehmen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Ist der Erlaß einer Tarifordnung oder der Erlaß von Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen (Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit § 32)<sup>30</sup> im Arbeitsausschuß beraten worden, so kann der Reichstreuhänder der Arbeit

25 Also Albert Pietzsch. Vgl. § 8.

26 Obwohl der Reichsarbeitsminister erst am Ende der Aufzählung erscheint, reklamiert er doch die wichtigste Entscheidung für sich.

27 Diese Vorschrift zeigt, daß auch ernsthaft an die Beteiligung von Lohnempfängern unter den »Gefolgschaftsmitgliedern« gedacht war. Sie entsprach der Anwendung des Weimarer Betriebsrätegesetzes. Freilich wurde diese Ziffer im folgenden Entwurf gestrichen. Dort erfolgt die Regelung durch § 14, vgl. Anm. 65.

28 Sozialpolitische Fragen werden also aus der direkten Arbeit der DAF herausgenommen und in die neu konzipierten Arbeitsausschüsse übertragen.

29 Dort heißt es: »Die Treuhänder der Arbeit können ferner zu ihrer Beratung im Einzelfalle einen Sachverständigenausschuß berufen«.

30 »Die Bestimmungen der Betriebsordnung sind für die Betriebsangehörigen als Mindestbedingungen rechtsverbindlich«.

auf Grund dieser Beratung die Tarifordnung oder die Richtlinien erlassen, ohne daß es einer nochmaligen Beratung im Sachverständigenausschuß bedarf<sup>31</sup>.

### § 8

Der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, der Präsident der Reichswirtschaftskammer und die Leiter der nach § 2 an die Stelle der Organisation der gewerblichen Wirtschaft tretenden Organisationen bestimmen, welche ihrer Dienststellen die Vorschlagslisten für die Mitglieder der Arbeitsausschüsse aufzustellen haben (§ 2).

### § 9

Die Kosten der Arbeitsausschüsse<sup>32</sup> tragen die Deutsche Arbeitsfront und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft je zur Hälfte. Soweit eine andere Organisation nach § 2 an die Stelle der Organisation der gewerblichen Wirtschaft tritt, übernimmt diese die Kosten anstelle der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

### § 10

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Leipziger Vereinbarung vom 21. März 1935<sup>33</sup> und der Zusatzvereinbarung mit dem Reichsverkehrsminister vom 21. Juli 1935 bereits errichteten Arbeitsausschüsse fallen fort, soweit nicht der Reichstreuhand der Arbeit nach Fühlungnahme mit der Deutschen Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder den nach § 2 an die Stelle der Organisation der gewerblichen Wirtschaft tretenden Organisationen ihr Fortbestehen anordnet.

(2) Für die Tätigkeit der fortbestehenden Arbeitsausschüsse gelten die Vorschriften<sup>34</sup> dieses Gesetzes.

## II

### Bezirksarbeitskammern

### § 11

(1) Für das Wirtschaftsgebiet jedes Reichstreuhanders der Arbeit wird eine Bezirksarbeitskammer gebildet. Sie setzt sich aus Unternehmern und Gefolgschaftsangehörigen der ver-

31 Es gibt also keinerlei Tarifautonomie.

32 Bei diesen Arbeitsausschüssen handelt es sich keineswegs um Arbeiterausschüsse, sondern um paritätisch gestaltete Gremien mit tendenzieller Unterparität der Arbeitnehmer und lediglich beratenden Kompetenzen.

33 Die Leipziger Vereinbarung wurde zwischen Hjalmar Schacht, Franz Seldte und Robert Ley getroffen. Sie ist teilweise wiedergegeben bei *Friedrich Syrup*, Hundert Jahre staatliche Sozialpolitik 1839 - 1939, aus dem Nachlaß hrsg. von *Julius Scheuble*, bearb. von *Otto Neuloh*, Stuttgart 1957, S. 499. Vgl. *Mason*, S. 91. Einen ausführlicheren Kommentar aus der Situation vom März 1935 heraus bietet Dr. *Steinmann*, Die Entwicklung der sozialen Selbstverwaltung, in: Reichsarbeitsblatt, II, Nr. 13/1935, S. 122 - 124.

Es handelt sich wohl um eine Überinterpretation, wenn *Ernst Rudolf Huber* schreibt: »Durch das ›Leipziger Abkommen‹ vom 21. März 1935 ist das Verhältnis zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft geregelt worden. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist der Arbeitsfront korporativ beigetreten. Ebenso gehören der Reichsnährstand und die Reichskulturkammer der Arbeitsfront an. Die Arbeitsfront ist somit die umfassende Gesamtorganisation der deutschen Wirtschaft. Die oberste Gesamtvertretung der Wirtschaft ist der Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat, der sich aus dem Beirat der Reichswirtschaftskammer und der Reichsarbeitskammer zusammensetzt«. *Staat und Wirtschaft*, in: *Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates*, Bd. 1, Gruppe 2, Beitrag 19, Berlin 1936, S. 12 f. In der lohnpolitischen Situation vor Beginn des Vierjahresplans wurden der DAF noch größere Chancen eingeräumt. Das Regime bemühte sich seinerzeit auch noch um ein gutes Abschneiden bei den Vertrauensratswahlen. Im Vergleich mit der bevorzugten Stellung der Arbeitsfront, wie sie in der Kommentierung durch Huber zum Ausdruck kommt, muß ihre weitere Entmachtung, ja intendierte Ausschaltung im Zuge der Gesetzgebungsvorhaben des Jahres 1938 um so deutlicher werden.

34 Handschriftlich korrigiert aus »Bestimmungen«.

schiedenen Wirtschaftszweige des Wirtschaftsgebietes in gleicher Zahl zusammen<sup>35</sup>; § 2 vorletzter Satz gilt entsprechend.

(2) Der Reichstreuhand der Arbeit bestimmt die Wirtschaftszweige, deren Vertretung in der Bezirksarbeitskammer geboten ist, und die Zahl der Mitglieder. Er beruft die Mitglieder der Bezirksarbeitskammer aus den Mitgliedern der Arbeitsausschüsse auf Vorschlag der nach § 2 in Verbindung mit § 8 vorschlagsberechtigten Stellen und entscheidet über ihre Abberufung. Er kann zu den Beratungen sonstige geeignete Persönlichkeiten seines Bezirks hinzuziehen.

(3) Den Vorsitz bei den Beratungen führt der Reichstreuhand der Arbeit oder sein Vertreter.

(4) Der Bezirksarbeitskammer liegt die Beratung allgemeiner oder grundsätzlicher, nicht auf einen Wirtschaftszweig beschränkter sozialpolitischer Fragen ob, die ihr vom Reichstreuhand der Arbeit zugewiesen werden. Sie tritt an die Stelle des Sachverständigenbeirats (§ 23 Abs. 1 und 2 AOG)<sup>36</sup>.

### § 12

(1) Die Bezirksarbeitskammer bestimmt ihre Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit bedarf; der § 3 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. Sie trifft ferner Bestimmung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle.

(2) Die Kosten der Bezirksarbeitskammer tragen die Deutsche Arbeitsfront und die Organisationen der vertretenen Wirtschaftszweige je zur Hälfte. Soweit über die Verteilung der Kosten auf diese Organisationen unter ihnen kein Einverständnis erzielt wird, entscheidet der Reichstreuhand der Arbeit.

## III

### Reichsarbeitskammer

### § 13

(1) Für das Gebiet des Deutschen Reichs wird eine Reichsarbeitskammer mit dem Sitz in Berlin errichtet<sup>37</sup>. Sie setzt sich aus höchstens 30 Unternehmern und 30 Gefolgschaftsangehörigen der verschiedenen Wirtschaftszweige und Wirtschaftsgebiete sowie aus höchstens 20 hervorragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen<sup>38</sup>. Unternehmer und Gefolgschaftsangehörige sollen in gleicher Zahl vertreten sein und mindestens zur Hälfte

35 Im Unterschied zur Leipziger Vereinbarung gibt es also keinen »Bezirksarbeitsrat« mehr, sondern nur noch ein gemeinsames Gremium, das den Bezirksarbeitsrat durch eine ähnliche Kammer mit neuen Mitgliedern ersetzt.

36 Der letzte Satz ist handschriftlich hinzugefügt worden. – Im AOG steht: »Die Treuhänder der Arbeit berufen zu ihrer Beratung in allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen ihres Aufgabengebietes einen Sachverständigenbeirat aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen ihres Gebietes. Die Sachverständigen sollen zu drei Vierteln aus Vorschlagslisten der Deutschen Arbeitsfront entnommen werden, die in erster Linie geeignete Angehörige der Vertrauensräte der Betriebe des Treuhänderbezirks unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsgruppen und Wirtschaftszweige in größerer Zahl in Vorschlag zu bringen hat. Führer der Betriebe und Vertrauensmänner sind in etwa gleicher Zahl in die Liste aufzunehmen. Ein Viertel der erforderlichen Sachverständigen können die Treuhänder aus sonst geeigneten Persönlichkeiten ihres Bezirks berufen.

Soweit durch Gesetze der Reichsregierung eine ständische Gliederung der Wirtschaft durchgeführt ist, hat die Deutsche Arbeitsfront die von ihr zu benennenden Sachverständigen im Einvernehmen mit den Ständen vorzuschlagen«.

37 Hier anstelle des Reichsarbeitsrats analog zur Bezirksebene.

38 Im Vergleich zu den sonst so schwammigen Vorschlägen des Gesetzentwurfs ist das eine exakte Festlegung auf soziale Parität, die freilich schon vom Ministerium zurückgenommen wurde, wie der Vergleich mit dem folgenden Gesetzesvorschlag zeigt.

aus den Mitgliedern der Bezirksarbeitskammern entnommen werden; § 2 vorletzter Satz gilt entsprechend.

(2) Der Reichsarbeitsminister beruft die Mitglieder der Reichsarbeitskammer und entscheidet über ihre Abberufung<sup>39</sup>. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt drei Jahre.

(3) Den Vorsitz bei den Beratungen führt der Reichsarbeitsminister oder sein Vertreter.

(4) Der Reichsarbeitskammer liegt die Beratung allgemeiner oder grundsätzlicher sozialpolitischer Fragen ob, die für das Reich oder für mehrere Wirtschaftsgebiete von Bedeutung sind und ihr vom Reichsarbeitsminister zugewiesen werden. Sie kann ferner zur Entgegennahme von sozialpolitischen Kundgebungen der Reichsregierung einberufen werden.

#### § 14

(1) Die Reichsarbeitskammer bestimmt ihre Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Reichsarbeitsministers bedarf. Sie trifft ferner Bestimmung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und über die Verteilung der Kosten auf die Träger der sozialen Selbstverwaltung.

### IV

#### Schlußbestimmungen

#### § 15

Die Bestimmungen der Leipziger Vereinbarung vom 21. März 1935 verlieren, soweit sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht in Einklang stehen, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit<sup>40</sup>.

#### § 16

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

#### § 17

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### NR. 3 [FRANZ SELDTE AN HERMANN GÖRING]

*Abschrift*

Der Reichs- und Preussische  
Arbeitsminister<sup>41</sup>

III b 3967/38

*Schnellbrief*

Berlin W 8, den 2. März 1938

Unter den Linden 13 u. 15

Betrifft: Gesetzentwürfe des Reichsleiters Dr. Ley

In Verfolgung meines Schreibens vom 18. Februar 1938 – III b 2992/38 II – zu den Gesetzentwürfen des Reichsleiters Dr. Ley<sup>42</sup> übersende ich ergebenst den anliegenden Entwurf als

<sup>39</sup> Das unterstreicht die vorgesehene starke Stellung des Ministers, der also auch ranghöchste Vertreter der DAF berufen oder abberufen kann.

<sup>40</sup> Die genauen Folgen bleiben unklar. Ohnehin handelt es sich hier nahezu um Schattenspiele mit kaum vorhandenen Einrichtungen. F. Syrup schreibt, aufgrund der Leipziger Vereinbarung hätten lediglich »formale Sitzungen, Konferenzen und Kontakte« stattgefunden. Syrup, S. 499.

<sup>41</sup> BA Koblenz, Nachlaß J. Krohn, Deutsche Arbeitsfront, Dr. Ley.

<sup>42</sup> Siehe oben Anm. 2.

Unterlage für eine Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans. In den Entwurf sind unter I die Ihnen mit meinem Schreiben vom 21. Januar 1938 – III b 1365/38 – bereits vorgeschlagenen und näher begründeten Vorschriften über die Überwachung der Lohngestaltung aufgenommen. Die Vorschriften unter II sehen die Errichtung von Selbstverwaltungsorganen vor<sup>43</sup>, und zwar fachliche Arbeitsausschüsse und regionale Bezirksarbeitskammern in den Wirtschaftsgebieten der Reichstreuhand der Arbeit zu deren Beratung und eine Reichsarbeitskammer zur Beratung der Reichsregierung in sozialen Angelegenheiten. Bildung wie Tätigkeit der Selbstverwaltungseinrichtungen sollen nach dem Vorschlag unter der Führung des Staates<sup>44</sup> stehen. Zur Unterstützung der Reichstreuhand der Arbeit bei der Lohngestaltung und Lohnüberwachung würden in erster Linie die Arbeitsausschüsse berufen sein. Auf die Dauer können die Reichstreuhand für eine sachgemäße betriebsnahe Führung der staatlichen Sozialpolitik solche Organe nicht entbehren. Dabei wäre allerdings Voraussetzung, daß nicht neben diesen, unter die staatliche Führung gestellten Selbstverwaltungsorganen etwa andere Beratungsgremien für den gleichen sozialen Fragenkreis errichtet werden oder fortbestehen, wie insbesondere Arbeitskammern und Arbeitsausschüsse der Deutschen Arbeitsfront.

Die Vorschriften über die soziale Selbstverwaltung stehen als Teil der Arbeitsverfassung in engem Zusammenhang mit dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Sie könnten daher auch hier durch Gesetz eingefügt werden<sup>45</sup>, falls insoweit eine Anordnung auf Grund des Vierjahresplans nicht angezeigt erscheinen sollte.

gez. Franz Seldte.

An den Beauftragten für den Vierjahresplan  
Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring  
Berlin W 8

*Abschrift zu III b 3967/38.*

*Anordnung* [Entwurf des Reichsarbeitsministeriums]  
zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Überwachung  
der Lohngestaltung und über den Ausbau der sozialen  
Selbstverwaltung in der privaten Wirtschaft<sup>46</sup>  
Vom .....

Die Wehrhaftmachung des Deutschen Volkes und die Durchführung des Vierjahresplanes erfordern wegen der Wechselwirkung von Löhnen und Preisen neben der Überwachung der Preisbildung eine ständige Überwachung der Lohngestaltung. Zur Unterstützung der

43 Der Vorschlag bringt eine Präzisierung und Fassung der Ausführungen vom 21. Jan. 1938 in Paragraphen.

44 In den Vorschlägen aus dem Reichsarbeitsministerium wird der Primat des Staates immer wieder hervorgehoben. Schon in den Entwürfen vom April 1933 hieß es: »Ausgangspunkt der Neuordnung muß die Erkenntnis sein, daß die Wirtschaft als Ganzes dem Staate zu dienen hat [...]«. Gerhard Beier, Zur Entstehung des Führerkreises der vereinigten Gewerkschaften Ende April 1933, in: Archiv für Sozialgeschichte, Bd. XV, 1975, S. 370.

45 Der Vorschlag hätte den § 23 AOG weitgehend ersetzt und wäre als neuer Teil III in das AOG einzufügen gewesen. Der Reichsarbeitsminister versucht offenbar die besonderen Vollmachten des Beauftragten für den Vierjahresplan auch im Sinne seiner eigenen Interessen einzuspannen.

46 Diese Anordnung entspricht in Titel und Anlage den Entwürfen vom Januar 1938.

hierfür berufenen staatlichen Organe ist ferner ein weiterer Ausbau der sozialen Selbstverwaltung geboten<sup>47</sup>. Ich bestimme daher folgendes:

## I

*Überwachung der Lohngestaltung*<sup>48</sup>

## § 1

Die Reichstrehänder und die Sondertrehänder der Arbeit haben die gesamten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu überwachen und hierbei alle Maßnahmen zu treffen, die eine Beeinträchtigung der Wehrhaftmachung und der Durchführung des Vierjahresplanes durch überhöhte<sup>49</sup> Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen verhindern. Sie sind insbesondere ermächtigt<sup>50</sup>, zu diesem Zwecke – auch unter Abänderung von Betriebs- (Dienst-) Ordnungen und Arbeitsverträgen – Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen.

## § 2

Wer den auf Grund des § 1 getroffenen Maßnahmen der Reichstrehänder oder der Sondertrehänder der Arbeit zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichstrehänders oder Sondertrehänders der Arbeit ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

## II

*Ausbau der sozialen Selbstverwaltung in der privaten Wirtschaft*<sup>51</sup>

## Arbeitsausschüsse

## § 3

In den Wirtschaftsgebieten der Reichstrehänder der Arbeit sind als Organe der sozialen Selbstverwaltung Arbeitsausschüsse zu errichten<sup>52</sup>. Sie setzen sich aus Führern des Betriebes und Gefolgschaftsangehörigen in etwa gleicher Zahl<sup>53</sup> zusammen. Der Reichstrehänder der Arbeit regelt und überwacht die Tätigkeit der Arbeitsausschüsse<sup>54</sup>.

## § 4

Der Reichstrehänder der Arbeit bestimmt, für welche Wirtschaftszweige seines Wirtschaftsgebiets und für welchen örtlichen Bereich Arbeitsausschüsse zu errichten sind. Er

47 Damit wird die sogenannte »soziale Selbstverwaltung« von vornherein als ein Mittel zur Beschwichtigung sozialer Bedürfnisse eingeführt. Umgekehrt diene die erhoffte lohdämpfende Wirkung auch der Förderung des Gedankens der Selbstverwaltung in Regierungs- und Wirtschaftskreisen. Siehe dazu die Aktennotiz von Dr. J. Krohn über eine Besprechung mit Reichsleiter Martin Bormann am 29. Juni 1937. Sie findet sich bezeichnenderweise in derselben Akte.

48 Teil I mit den §§ 1 und 2 entspricht fast wörtlich der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 25. Juni 1938. Es handelt sich um den einzigen Teil aus all diesen Entwürfen, der tatsächlich rechtswirksam wurde. Er intendiert die arbeiterfeindlichste unter den Maßnahmen, da Lohnhöhungen mit Strafverfolgung bedroht werden. Die folgende Rechtslage stellt einen Tiefpunkt in der Geschichte des deutschen Tarifrechts dar. Siehe auch die Charakterisierung durch *Mason*, S. 796 f.

49 In der rechtskräftigen Verordnung heißt es abweichend: »durch die *Entwicklung* der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen«.

50 Verordnung: »in den vom Reichsarbeitsminister bestimmten Wirtschaftszweigen«.

51 Die folgenden §§ stimmen in vielen Formulierungen mit dem Dok. Nr. 2 überein – bei entsprechend veränderter Numerierung.

52 So schon im AOG, wo freilich nicht von »Arbeitsausschüssen«, sondern von »Sachverständigenausschüssen« die Rede ist. Siehe die zweite Durchführungsverordnung zum AOG vom 10. März 1934, *Reichsgesetzblatt I*, S. 187, Art. V.

53 Damit ist die Vorschrift der numerischen Parität aus dem Entwurf verwässert.

54 Der Treuhänder ist ans Ende des Paragraphen gerückt, freilich bei ungeschmälerter Kompetenz.

beruft<sup>55</sup> ihre Mitglieder nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. An die Stelle der Organisation der gewerblichen Wirtschaft tritt bei Arbeitsausschüssen für Wirtschaftszweige, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nicht angehören, die für sie zuständige Organisation (Reichsnährstand, Reichskulturkammer, Organisation des Verkehrsgewerbes usw.). Im Zweifel bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern die anzuhörende Stelle. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann zu den Beratungen sonstige geeignete Persönlichkeiten hinzuziehen. Ihm steht im Rahmen der Geschäftsordnung der Arbeitsausschüsse (§ 5) das Recht zur Abberufung der Mitglieder zu.

#### § 5

(1) Der Reichsarbeitsminister erläßt<sup>56</sup> auf Vorschlag des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront, des Präsidenten der Reichswirtschaftskammer, des Reichsbauernführers und des Präsidenten der Reichskulturkammer eine Geschäftsordnung für die Arbeitsausschüsse.

(2) In die Geschäftsordnung sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
2. die Amtsdauer der Mitglieder,
3. das Erlöschen der Mitgliedschaft und die Gründe für die Abberufung von Mitgliedern durch den Reichstreuhänder der Arbeit,
4. Abgrenzung der Aufgaben der Arbeitsausschüsse im Rahmen der ihnen durch § 6 gegebenen Zuständigkeit,
5. die Sitzungsniederschriften,
6. die Errichtung von Geschäftsstellen für Arbeitsausschüsse in den einzelnen Wirtschaftsbereichen und ihre Aufgaben<sup>57</sup>.

#### § 6

Den Arbeitsausschüssen liegt zur Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleichs die Beratung sozialpolitischer Fragen ob, die Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern des betreffenden Wirtschaftszweiges gemeinsam sind.

#### § 7

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit bestimmt nach Fühlungnahme mit der Geschäftsstelle die Beratungsgegenstände für die Sitzungen der Arbeitsausschüsse. Er regelt den Vorsitz, soweit er ihn nicht selbst übernimmt. Er kann die Beratungen im Arbeitsausschuß für vertraulich erklären.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit entscheidet über die Verwertung des Beratungsergebnisses.

#### § 8

(1) Die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse (Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit § 23 Abs. 3) sind aus den Mitgliedern der Arbeitsausschüsse zu entnehmen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Ist der Erlaß einer Tarifordnung oder der Erlaß von Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen (Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit §§ 32 und 33) im Arbeitsausschuß beraten worden, so kann der Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund dieser Beratung die Tarifordnung oder die Richtlinien erlassen, ohne daß es einer nochmaligen Beratung im Sachverständigenausschuß bedarf.

55 Der Korrekturvorschlag aus dem Entwurf wurde befolgt.

56 Im Entwurf erscheint noch der Reichsleiter der DAF an erster Stelle. Die Position des Reichsarbeitsministers sollte also angehoben werden.

57 Hier fehlt die Kostenerstattung für Verdienstauffälle.

## § 9

Die Kosten der Arbeitsausschüsse tragen die Wirtschaftszweige, für die die Arbeitsausschüsse errichtet worden sind<sup>58</sup>.

## Bezirksarbeitskammern

## § 10

(1) Für das Wirtschaftsgebiet jedes Reichstreuhanders der Arbeit wird eine Bezirksarbeitskammer gebildet; sie setzt sich aus Führern des Betriebes<sup>59</sup> und Gefolgschaftsangehörigen der verschiedenen Wirtschaftszweige des Wirtschaftsgebietes in etwa<sup>60</sup> gleicher Zahl zusammen.

(2) Der Reichstreuhand der Arbeit bestimmt die Wirtschaftszweige, deren Vertretung in der Bezirksarbeitskammer geboten ist, und die Zahl der Mitglieder. Er beruft die Mitglieder der Bezirksarbeitskammer aus den Mitgliedern der Arbeitsausschüsse nach Anhörung der in § 4 bezeichneten Organisationen und entscheidet über ihre Abberufung. Der § 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Den Vorsitz bei den Beratungen führt der Reichstreuhand der Arbeit oder sein Vertreter.

(4) Der Bezirksarbeitskammer liegt die Beratung allgemeiner oder grundsätzlicher, nicht auf einen Wirtschaftszweig beschränkter sozialpolitischer Fragen ob, die ihr vom Reichstreuhand der Arbeit zugewiesen werden. Sie tritt an die Stelle des Sachverständigenbeirats (Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit § 23 Abs. 1 und 2). Die Vorschriften des § 7 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

## § 11

(1) Der Reichstreuhand der Arbeit erläßt<sup>61</sup> die Geschäftsordnung auf Vorschlag der Bezirksarbeitskammer. Der § 5 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung; in der Geschäftsordnung ist auch Bestimmung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle zu treffen.

(2) Die Kosten der Bezirksarbeitskammern tragen die Organisationen der vertretenen Wirtschaftszweige.

## Reichsarbeitskammer

## § 12

(1) Für das Gebiet des Deutschen Reichs wird eine Reichsarbeitskammer mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie setzt sich aus Führern des Betriebes und Gefolgschaftsangehörigen der verschiedenen Wirtschaftszweige sowie aus hervorragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen. Führer des Betriebes und Gefolgschaftsangehörige sollen in etwa<sup>62</sup> gleicher Zahl vertreten sein und mindestens zur Hälfte aus den Mitgliedern der Bezirksarbeitskammern entnommen werden.

(2) Der Reichsarbeitsminister beruft die Mitglieder der Reichsarbeitskammer und entscheidet über ihre Abberufung. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt drei Jahre.

(3) Den Vorsitz bei den Beratungen führt der Reichsarbeitsminister oder sein Vertreter.

(4) Der Reichsarbeitskammer liegt die Beratung allgemeiner oder grundsätzlicher sozial-

58 Die §§ 8 bis 10 des Entwurfs entsprechend Dok. Nr. 2 wurden gestrichen, und zwar zum Nachteil des Reichsleiters der DAF und der bestehenden Arbeitsausschüsse.

59 Im Entwurf steht »Unternehmer«.

60 Auch hier ist die Parität abgeschwächt.

61 Die Kompetenz des Reichstreuhanders wirkt verstärkt.

62 Im Vergleich zu den genauen Vorschriften im Entwurf wirkt die Aufweichung der Parität hier besonders schwerwiegend.

politischer Fragen<sup>63</sup> ob, die für das Reich oder mehrere Wirtschaftsgebiete von Bedeutung sind und ihr vom Reichsarbeitsminister zugewiesen werden. Sie kann ferner zur Entgegennahme von sozialpolitischen Kundgebungen der Reichsregierung einberufen werden.

### § 13

Der Reichsarbeitsminister erläßt die Geschäftsordnung auf Vorschlag der Reichsarbeitskammer<sup>64</sup>. Die Geschäftsordnung regelt auch die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Verteilung der Kosten auf die Organisationen der Wirtschaft.

### Gemeinsame Bestimmungen

### § 14

Die §§ 25 und 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes nebst der nach § 25 Abs. 2 Satz 2 daselbst getroffenen Regelung<sup>65</sup> finden auf die Mitglieder der Arbeitsausschüsse, der Bezirksarbeitskammern und der Reichsarbeitskammer sinngemäß Anwendung; für die Mitglieder der Arbeitsausschüsse gilt auch der § 28 des Arbeitsgerichtsgesetzes<sup>66</sup> entsprechend.

### § 15

Die Bestimmungen der Leipziger Vereinbarung vom 21. März 1935 und der Zusatzvereinbarung mit dem Reichsverkehrsminister vom 22. Juli 1935 ändern sich entsprechend den Vorschriften dieser Anordnung<sup>67</sup>.

### *Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen*

### § 16

Der Reichsarbeitsminister kann die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung notwendigen Bestimmungen treffen; Bestimmungen über den Ausbau der sozialen Selbstverwaltung sind im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern zu erlassen.

Berlin, den ..... 1938

Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
Ministerpräsident

NR. 4

Der Leiter  
der Reichswirtschaftskammer  
41/38

3. März 1938

Herrn  
Reichswirtschaftsminister Funk<sup>68</sup>,  
Berlin W 8

Sehr geehrter Herr Minister!

Bei unserer letzten Unterhaltung baten Sie mich, Ihnen meine Auffassung über die zwischen uns besprochenen Fragen der Wirtschafts- und Sozialordnung in einer schriftlichen

63 Die »Pläne auf Umgestaltung der Sozialversicherung in eine allgemeine Versorgung«, wie sie gleichzeitig von Seldte und Ley in rivalisierender Weise vertreten wurden, kamen damit in die Kompetenz der Reichsarbeitskammer unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers.

64 Der Reichsarbeitsminister erscheint gestärkt.

65 Das Arbeitsgerichtsgesetz regelt in den angeführten Paragraphen die Entschädigung der Beisitzer und den Schutz der Arbeiter und Angestellten vor Nachteilen durch ihr Ehrenamt.

66 § 28 regelt Ordnungsstrafen gegen säumige Beisitzer.

67 Vgl. oben Anm. 33.

68 Bundesarchiv Koblenz, R 43/447, Bl. 210 – 228. Es handelt sich um einen von Albert Pietzsch handschriftlich gezeichneten Durchschlag, der am 23. Sept. 1938 von Gerhard Erdmann an Franz Willuhn gegeben wurde. Siehe unten, S. 333, Dok. Nr. 13.

Darlegung zu übermitteln. Diesem Ihrem Wunsch nachkommend, möchte ich an die Spitze 5 Grundsätze stellen, von denen meine Einzeldarlegungen ausgehen:

1. Im nationalsozialistischen Staat sind Erzeugung, Verteilung und Verbrauch einer *einheitlichen* Ausrichtung nach Maßgabe der staatspolitischen Zielsetzung unterworfen. Demgemäß hat die Arbeit der Träger der Wirtschafts- und Sozialordnung unter *gemeinschaftlicher* Zielrichtung nach Weisung der Staatsführung zu erfolgen<sup>69</sup>.

2. Die *Organisation der gewerblichen Wirtschaft* ist ein notwendiges Instrument der staatlichen Wirtschaftsführung. Sie ist in einem einfachen Aufbau zu gestalten, den Aufgaben entsprechend, die der nationalsozialistische Staat<sup>70</sup> der Wirtschaft stellt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die staatliche Wirtschaftsführung zur Planung und Durchführung ihrer wirtschaftlichen Maßnahmen außer den Kammern als Trägern vorwiegend staatlicher Hoheitsaufgaben auch einen *fachlichen* Zusammenschluß der Unternehmungen in selbstverantwortlicher Mitarbeit der Unternehmer braucht, geführt von verantwortungsbewußten Männern der wirtschaftlichen Praxis.

3. Die *Deutsche Arbeitsfront* ist in der deutschen Sozialordnung die Stelle, die – neben ihrer Erziehungsaufgabe auf weltanschaulichem Gebiet<sup>71</sup> – auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und der sich hieraus für Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder ergebenden Rechte und Pflichten dafür zu sorgen hat, daß im beiderseitigen Verständnis für die sich aus der staatlichen Zielsetzung ergebenden Notwendigkeiten Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder zu jener Gemeinschaftsauffassung über wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten gelangen, die ein Eingreifen der staatlichen Organe möglichst einschränkt und den Arbeitsfrieden sichert<sup>72</sup>.

4. Die *Reichstreuhänder der Arbeit* sind als Organe des Staates allein zur *rechtsverbindlichen Entscheidung* in den Fragen der sozialen Ordnung befugt<sup>73</sup>. Unter Leitung des Treuhänders sind in jedem Treuhänderbezirk zu seiner Beratung und Entlastung Arbeits- oder Sachverständigenausschüsse unter Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu errichten, aus geeigneten Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern zusammengesetzt<sup>74</sup>.

5. Die notwendige *Gemeinschaftsarbeit*<sup>75</sup> zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist durch die persönliche und sachliche Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gliederungen der beiden Organisationen und ihren maßgebenden Persönlichkeiten sicherzustellen<sup>76</sup>.

Ich darf nunmehr zu den einzelnen Grundsätzen nähere Erläuterungen geben. Der erste Grundsatz schließt sich an die Ausführungen an, die Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring in verschiedenen Aufsätzen der Zeitschrift »Der Vierjahresplan«<sup>77</sup> über die

69 Hier und im folgenden Absatz wird der Vorrang des Staates deutlich herausgestellt. Das richtet sich unausgesprochen gegen die DAF als Gliederung der Partei.

70 Anders Seldte, der stets vom »autoritären Staat« spricht.

71 Die Erziehungsaufgabe der DAF wird stereotyp immer wieder herausgestellt, und zwar die »weltanschauliche« Erziehung im Gegensatz zur beruflichen Bildung.

72 Das ist eine unternehmerische Interpretation der Verordnung vom 24. Okt. 1934.

73 Das geht über die Regelung in § 19 AOG erheblich hinaus.

74 Vgl. Anm. 52.

75 Eine verschwommene Formulierung, die fatal an die ältere Ideologie der »Arbeitsgemeinschaft« erinnert.

76 Darin ist eine persönliche Spitze gegen Ley zu sehen, der in einem so schlechten Rufe stand, daß er in bestimmten Kreisen nicht als gesellschaftsfähig galt.

77 Schon im Geleitwort zum ersten Heft der Zeitschrift hatte Göring geschrieben: »Es bedarf [...] heute der verstärkten Kraft auch der Gemeinschaftsgebilde der deutschen Wirtschaft, ihrer Fach-

einheitliche Führung von Wirtschafts- und Sozialpolitik gemacht hat. Im Sinne dieser Ausführungen gehe ich davon aus, daß in einem geordneten Staatswesen die Behandlung von Sachaufgaben auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete verantwortlich derjenigen Stelle des *Staates* unterstehen muß, die für die gesamtwirtschaftspolitische Zielsetzung des Reiches die Verantwortung trägt. Bei der einheitlichen Bedeutung aller wirtschafts- und sozialpolitisch materiellen Maßnahmen für die Erreichung der wirtschaftspolitischen Gesamtziele der Regierung ist es daher unvertretbar, einzelne Fragengebiete, die in ihrer wirtschaftlichen Wirkung von unmittelbarem Einfluß auf die wirtschaftspolitische Gesamtlinie sein müssen, aus der maßgebenden Einflußsphäre des Staates herauszulösen. Dieser Grundsatz ist für die Gestaltung unserer Sozialordnung, vor allem aber für die Regelung der materiellen Lohn- und Arbeitsbedingungen, von entscheidender Bedeutung. Ich brauche Ihnen zur Begründung dessen nicht darzulegen, welche Bedeutung gerade im Zustand unserer gegenwärtigen Wirtschafts-, Finanz- und Währungssituation die Frage der materiellen Gestaltung der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Lohnes, in allen seinen Einzel-faktoren hat<sup>78</sup>.

Mit dieser Frage darf ich zugleich eingehen auf das zwischen uns mündlich erörterte Thema *Arbeitsfront*. Ich will davon absehen, auf die Entwicklung der Deutschen Arbeitsfront bis zu ihrem heutigen Funktionszustand näher einzugehen. Sie hat sich aus einer Organisation, die auf *freiwilliger* Einzelmitgliedschaft<sup>79</sup> basieren sollte und lediglich weltanschaulich-erzieherische Aufgaben als zu ihrem Funktionskreis gehörig ansah, zu einer Einrichtung entwickelt, die *tatsächlich* die mitgliedsmäßige Zugehörigkeit *aller* in den Betrieben Tätiger *verlangt* und in weitestem Umfange die *Vertretung* der *materiellen* Belange der Gefolgschaftsmitglieder – neben NSG. »Kraft durch Freude« und weltanschaulich-erzieherischen Aufgaben – als Aufgabengebiet beansprucht<sup>80</sup>.

---

gruppen, ihrer Kammern und ihrer anderen Selbstverwaltungskörper, die sich Tag für Tag immer wieder von neuem darüber Rechenschaft abzulegen haben, ob sie die richtigen Werkzeuge in meiner Hand und damit in der Hand des Staates sind«. Der Vierjahresplan, Jg. 1, 1937, S. 578.

78 Damit unterstellt Pietzsch alle sozial- und lohnpolitischen Fragen einer Politik der Aufrüstung und Kriegsvorbereitung.

79 Im Gegensatz zum folgenden Brief an Göring betont Pietzsch hier die freiwillige Einzelmitgliedschaft, lehnt also die korporative und Pflichtmitgliedschaft mehr oder weniger ab. Hervorhebungen durch Pietzsch.

80 Hier handelt es sich um eine notorische Klage gegen lohnpolitische Aktivitäten der DAF. Vgl. dazu viele Belege bei *Mason*, S. 99 ff. und 109 ff. Genau genommen handelt es sich um eine Rückkehr zu echten gewerkschaftlichen Funktionen. Eine solche Funktionsrückkehr wurde von leitenden Beamten des RAM für durchaus normal erachtet. So meinte Krohn im Gespräch mit Martin Bormann: »Die Arbeitsfront solle zwar Unternehmer und Arbeiter umfassen, sie müsse aber naturnotwendig immer wieder in eine Interessenvertretung der Arbeiter übergleiten. Daher sei es richtig, aus dieser Erkenntnis die klare Folge zu ziehen und sie zu einer Interessenvertretung der Arbeiter zu machen. Bormann trat meiner Auffassung im wesentlichen bei. Er hielt es nur, und ich bestätigte ihm das, für gänzlich ausgeschlossen, daß in absehbarer Zeit eine Änderung im Charakter der Arbeitsfront geschaffen werden könne. Ich wies noch darauf hin, daß der Führer früher niemals die Gewerkschaften und Unternehmervereinigungen als solche verurteilt, daß er aber in seiner Rede am 1. Mai d. J. zum ersten Male die *Beseitigung* dieser Verbände als Notwendigkeit bezeichnet habe. Bormann glaubte nicht, daß darin eine Sinnesänderung des Führers liege, sondern hielt diese Bemerkung mehr für zufällig«. Vermerk durch J. Krohn vom 29. Juni 1937 im gleichen Schnellhefter, S. 3. Als schärfster Widerpart gewerkschaftlicher Bestrebungen in der DAF ist Hjalmar Schacht aufgetreten. Der Beauftragte des Führers für Wirtschaftsfragen, Wilhelm Keppler, meinte im Gespräch mit Krohn, »daß die Arbeitsfront, entgegen den ursprünglichen Absichten, sich mehr und mehr gewerkschaftlich entwickelt habe und aus ihrer Gegnerschaft zum Reichswirtschaftsministerium, namentlich auch zum

Zum Beweis meiner vorstehenden Behauptung, daß die Deutsche Arbeitsfront in ihrer Funktionsausweitung<sup>81</sup> dazu übergegangen ist, weitestgehend die materiellen Belange der Gefolgschaftsmitglieder zu vertreten, bitte ich Sie, die diesem Schreiben beigefügte Anlage 1) zu lesen<sup>82</sup>. Sie gibt wieder den Wortlaut einer Anordnung des Pg. Dr. Ley mit einem hierauf fußenden Betriebsanschlag, der gerade in diesen Tagen in den Betrieben der verschiedensten Branchen und Wirtschaftszweige mit dem gleichen Wortlaut umläuft. Hier wird klar zum Ausdruck gebracht, daß der *Betriebsobmann*<sup>83</sup> der Deutschen Arbeitsfront als Organ der Deutschen Arbeitsfront im Betriebe sowie die sonstigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront die Stellen sind, die die materiellen Wünsche und Anliegen der Gefolgschaftsmitglieder zu vertreten haben. [. . .]

Bei der staatspolitischen Bedeutung der Gesamtfrage der Berufsausbildung und Berufserziehung hat aber die Gesamtarbeit unter der richtunggebenden Führung des *Staates*, d. h. des zu diesem Zwecke von der *Reichsregierung* errichteten Reichskuratoriums für Berufsausbildung und Berufserziehung zu stehen<sup>84</sup>.

Ich habe mich in meinen Darlegungen auf die grundsätzlichen Fragen beschränkt und gebe mich der Hoffnung hin, durch weitere mündliche Besprechungen mit Ihnen diese Gesichtspunkte in ihren Einzelheiten noch vertiefen zu können.

Ich bin mit bestem Gruß und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

gez. A. Pietzsch

## NR. 5 [AKTENNOTIZ J. KROHN]

St = Nr. 412/38

Berlin, den 7. April 1938

s. a. 796/38, 817/38, 818/38, 832/38, 863/38

### 1. Vermerk:<sup>85</sup>

Präsident Pietzsch führte aus, er halte es für zweckmäßig, für die Beratung über die Neuordnung der nationalen Arbeit eine einheitliche Auffassung und Taktik mit uns herzustellen<sup>86</sup>.

---

Herrn Präsidenten Dr. Schacht persönlich, sehr weitgehend auf tarifliche Erhöhung der Löhne gedrängt habe. Es sei nötig, die Arbeitsfront wieder auf ihre ursprünglichen Aufgaben der reinen weltanschaulichen Schulung zurückzuführen und ihr die Beschäftigung mit den Löhnen zu nehmen«. Vermerk durch J. Krohn vom 28. Aug. 1937 im gleichen Schnellhefter.

81 *Mason* spricht im Zusammenhang mit lohnpolitischen Aktivitäten der DAF von einem förmlichen »Funktionswandel«, S. 123. Zur Rolle Schachts vgl. *Mason*, S. 90 ff. Probleme gewerkschaftlichen Funktionswandels wurden zur gleichen Zeit auch in der Emigration erörtert. Dazu *Leopold Franz [Franz L. Neumann]*, Die Gewerkschaften in der Demokratie und in der Diktatur, Karlsbad 1935, S. 29 ff.

82 Die Anlage ist hier nicht zu finden, doch werden zu dieser Zeit ähnliche Klagen aktenkundig. Siehe dazu *Mason*, S. 622 ff.

83 Das AOG kennt nur den Betriebszellen-Obmann. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, Art. I.

84 Dazu unten, S. 328, Dok. Nr. 8, Anlage zu Ziffer 11.

85 BA Koblenz, Nachlaß J. Krohn, Deutsche Arbeitsfront, Dr. Ley.

86 Pietzsch hatte sich schon am 18. Jan. mit einem Schreiben an Krohn gewandt, in dem es hieß: »Anliegend gebe ich Ihnen zu Ihrer persönlichen Information einen Vorschlag, den ich Herrn Präsident Dr. Schacht etwa Mitte des vergangenen Jahres vorlegte, und aus dem Sie den heute

Er habe mir früher einmal erklärt, daß er sich eine Besserung in den Verhältnissen draußen erst dann verspreche, wenn es ihm gelungen sei, eine schlagkräftige Organisation der gewerblichen Wirtschaft aufzustellen, welche der Unternehmerschaft das Rückgrat stärke und die Unternehmerschaft befähige, auch sich unberechtigten Forderungen zu widersetzen und ungesetzliche Ansprüche abzulehnen<sup>87</sup>. Er glaube, daß er mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft jetzt so weit sei. Pietzsch wandte sich noch dagegen, daß das Reichswirtschaftsministerium die Wirtschaft selber führen wolle und deswegen den Vorsitz in der wirtschaftlichen Organisation selbst in Anspruch nehme. Der Führer der Wirtschaft müsse Repräsentant der deutschen Wirtschaft auch gegenüber dem Reiche sein<sup>88</sup>.

Ich verabredete mit Präsident Pietzsch, daß ihm unsere Vorschläge an Generalfeldmarschall Göring zur vertraulichen Kenntnis zugehen würden<sup>89</sup>. Er selbst will mir seine Vorschläge schicken und sie mit Rücksicht auf meinen Urlaub auch gleichzeitig MDir. Dr. Mansfeld<sup>90</sup> zugehen lassen.

Präsident Pietzsch regte noch an, dafür zu sorgen, daß die Gestapo es ablehne, auf einen Antrag der Deutschen Arbeitsfront gegen Betriebsunternehmer einzuschreiten<sup>91</sup>. Der Antrag müsse dem Reichstreuhänder vorbehalten bleiben. Präsident Pietzsch führte ferner aus, sollte, wie sich der Herr Ministerpräsident ein paarmal geäußert habe, die Zwangsmitgliedschaft für die Arbeitsfront eingeführt werden<sup>92</sup>, so sei s. E. die Konsequenz, daß der Staat auch die Höhe der Beiträge bestimme.

Präsident Pietzsch machte sehr dringend aufmerksam auf die Lohntreibereien<sup>93</sup> und betonte, daß es auch dem einsichtigen und willigen Unternehmer heute nicht mehr möglich sei, sich Forderungen nach Lohnerhöhungen zu entziehen, wenn er nicht seinen Betrieb zum Erliegen lassen kommen wolle.

K<sup>94</sup>.

---

Herrn Minister vorgetragenen Gedankengang entnehmen können. Wir können wohl bei der nächsten Zusammenkunft über diese Fragen nochmals sprechen«. Das Schreiben findet sich im gleichen Schnellhefter des Nachlasses. Daraus geht auch hervor, daß die Vorschläge des Reichsarbeitsministers vom 21. Jan. 1938 nicht ohne vorherige Besprechung mit Pietzsch abgeschickt wurden.

87 Während selbständige Regungen der DAF verurteilt werden, vertritt Pietzsch hier ganz offen seinerseits die Forderung nach eigenständiger Interessenvertretung der Unternehmerschaft.

88 Im Schreiben an Funk hatte Pietzsch die eigenen Ansprüche nicht in gleicher Deutlichkeit herausgestellt. Er beachtete in seinen Briefen offenbar sehr genau die Interessenlage der Adressaten.

89 Gemeint sind die Vorschläge vom 21. Jan. 1938. Siehe oben Anm. 7.

90 Dr. Werner Mansfeld war Ministerialdirektor im RAM. Er stand den Bestrebungen der DAF ablehnend gegenüber. Das geht aus einem Schreiben vom 5. Sept. 1936 an Staatssekretär Syrup hervor, das sich im gleichen Schnellhefter im Nachlaß Krohn findet.

91 Nach dem AOG besaß die DAF dazu keinerlei Kompetenz.

92 Siehe oben Anm. 79, vgl. Anm. 101.

93 Gemeint sind vor allem jene »Locklöhne«, mit denen die Unternehmer den Facharbeitermangel auszugleichen suchten. Dazu viele Belege bei *Mason*, S. 610 ff. u. a.

94 Paraphe Dr. J. Krohn.

NR. 6

Der Leiter der RWK  
70/38

8. April 1938

Herrn  
Generalfeldmarschall Göring,  
Beauftragter für den Vierjahresplan<sup>95</sup>,  
Berlin W 8

Betrifft: Gesetzentwurf über die Deutsche Arbeitsfront.  
– St. M. Dev. 1816 –.

Sehr geehrter Herr Generalfeldmarschall!

Sie haben mich durch Schreiben vom 14. März 1938 ersucht, Ihnen Anregungen und Vorschläge für ein neues Gesetz über die Deutsche Arbeitsfront spätestens bis zum 25. April d. J. zuzuleiten. Ich komme hiermit dieser Aufforderung nach und überreiche Ihnen in der Anlage meinen Gesetzesvorschlag<sup>96</sup> mit Begründung<sup>97</sup>.

Sie haben, Herr Generalfeldmarschall, in der Chefbesprechung am 4. März 1938 einige wichtige Grundsätze aufgestellt, von denen ich folgende als für die hier zu behandelnde Materie besonders wichtig wiederholen darf:

1. Es gibt im Deutschen Reich nur zwei Machtzentren nämlich die Partei und die Staatsführung<sup>98</sup>. Einer dieser Machtzentren oder beiden hat sich daher alles im deutschen innerstaatlichen Leben und Arbeiten unterzuordnen.
2. Die einheitliche Wirtschaftsführung, zu der sowohl die Sozial- wie die Wirtschaftspolitik<sup>99</sup> gehören, liegt allein in der Hand der verantwortlichen Reichsregierung. Ihrer Führungs- und Weisungsgewalt unterstehen daher die Maßnahmen und Handlungen aller Stellen im Deutschen Reich auf diesem Gebiet.
3. Bei Schaffung einer sozialen Selbstverwaltung ist erforderlich, daß die beteiligten Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder die ausreichende Möglichkeit zur Mitwirkung und zur Vertretung ihrer Gesichtspunkte und Belange in ihr erhalten<sup>100</sup>.
4. Bei einer gesetzlichen, die Stellung und die sozialpolitischen Sachaufgaben der Deutschen Arbeitsfront regelnden Ordnung ist die Pflichtmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront innerhalb des der Deutschen Arbeitsfront zuzusprechenden Mitgliederkreises vorzusehen<sup>101</sup>.

95 Bundesarchiv Koblenz, R 43 II/447, Bl. 183 f. Es handelt sich um einen ungezeichneten Durchschlag, der am 23. Sept. 1938 von Dr. Gerhard Erdmann an Dr. Franz Willuhn gegeben wurde. Siehe unten, S. 333, Dok. Nr. 13.

96 Dok. Nr. 7, weiter unten, S. 320.

97 Dok. Nr. 8, weiter unten, S. 322.

98 Diese Wendung im Gegensatz zu Seldte, der nur vom Staat spricht, und auch abweichend vom Schreiben an Funk, wo Pietzsch die Rolle der Partei nicht nennt.

99 Indem die Einheit von Sozial- und Wirtschaftspolitik betont wird, erfolgt gleichzeitig eine Abweisung sozialpolitischer Ansprüche der DAF.

100 Die scheinbar widersprüchliche Betonung der Mitwirkungsrechte zielt nicht gegen Staat oder Partei, sondern gegen den Reichsleiter der Arbeitsfront.

101 Pietzsch paßt sich hier dem Verlangen Görings an.

Auf diesen Grundsätzen, die meiner eigenen Überzeugung in vollem Umfange entsprechen, ist der anliegende Vorschlag aufgebaut.

*Heil Hitler!*  
Ihr Ihnen sehr ergebener  
[gez. A. Pietzsch]

Nr. 7 [GESETZESVORSCHLAG DER REICHSWIRTSCHAFTSKAMMER]

*Grundsätze für ein Reichsgesetz  
über die Deutsche Arbeitsfront*<sup>102</sup>.

*Abschnitt I.  
Rechtscharakter und Verfassung  
der Deutschen Arbeitsfront.*

1.

Die Deutsche Arbeitsfront ist ein der NSDAP angeschlossener Verband im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935. Sie ist rechtsfähig<sup>103</sup>.

2.

Der Deutschen Arbeitsfront gehören als Pflichtmitglieder an Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder der deutschen gewerblichen Wirtschaft und des deutschen Verkehrsgewerbes<sup>104</sup>.

3.

Die Deutsche Arbeitsfront untersteht der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP. Der von den Mitgliedern der Deutschen Arbeitsfront zu erhebende Mitgliedsbeitrag unterliegt der Genehmigung der Reichsregierung<sup>105</sup>.

4.

Der Leiter der Deutschen Arbeitsfront wird vom Führer und Reichskanzler ernannt<sup>106</sup>.

102 Bundesarchiv Koblenz, R 43 II/547, Bl. 185 – 187.

103 Die Frage der Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften oder entsprechender Organisationen zieht sich als Problem durch alle Gesetzgebungsvorhaben vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik Deutschland. Sie blieb rechtlich ungelöst.

104 Ausgenommen sind also Landarbeiter und Hausgehilfen, Kulturschaffende etc. Entgegen der tatsächlichen Praxis wurde in nazistischen Verlautbarungen immer wieder die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft betont: »Es besteht immer wieder Veranlassung darauf hinzuweisen, daß ein Zwang zum Eintritt in die Verbände und damit in die Deutsche Arbeitsfront in keinem Fall ausgeübt werden darf«. gez. Selzner. Dabei handelt es sich um eine Mitteilung aus dem Zentralbüro der DAF vom 3. Nov. 1933. BA Koblenz, NS 5/I, Nr. 255. *Ludwig Heyde* wagte noch 1940 zu behaupten: »Auch die Zugehörigkeit zu der großen »Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust« – der Deutschen Arbeitsfront – ist (entgegen der Meinung des Herrn Jouhaux) völlig freiwillig, und die weit mehr als 20 Millionen Mitglieder haben *einzelnen* sich zur Mitgliedschaft spontan entschlossen«. Die Lage des deutschen Arbeiters, Berlin 1940, S. 39. Ehrlicher schrieb Reinhold Muchow in einer Anweisung vom 25. Juli 1933: »Da die DAF z. Zt. keine rechtlichen Handhaben für einen ausschließlichen Organisationszwang hat, soll der Organisationszwang zur DAF mehr als ein *moralischer* angesehen werden. Der Ton unserer Werbung ist deshalb darauf abzustimmen«. gez. Muchow. BA Koblenz, NS 5/I, Nr. 255.

105 Hier führt Pietzsch wieder seinen Gedanken aus dem Gespräch mit Krohn ein. Damit wäre der DAF auch die Beitragshoheit genommen.

106 Wie in den anderen Paragraphen wird vermieden, den »Reichsorganisationsleiter« zu nennen, also irgendeine Bindung an Ley zu präjudizieren.

5.

Der Stellvertreter des Führers<sup>107</sup> erläßt im Einvernehmen mit der Reichsregierung auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes die Satzung der Deutschen Arbeitsfront.

6.

Die Deutsche Arbeitsfront untersteht der Aufsicht des Stellvertreters des Führers (Abschnitt II, Ziffern 7, 8). Soweit die Deutsche Arbeitsfront sozialpolitische Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Sozialordnung zu erfüllen hat (Abschnitt II, Ziffern 9, 10, 11) untersteht sie der Aufsicht der Reichsregierung.

*Abschnitt II.*

*Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront*

7.

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder im nationalsozialistischen Gemeinschaftsgeist zu erziehen und dadurch für die Bildung einer Volks- und Leistungsgemeinschaft aller schaffenden Deutschen Sorge zu tragen.

8.

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der Nationalsozialistischen Gemeinschaft »Kraft durch Freude«.

9.

Im Rahmen der auf den Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit beruhenden Sozialordnung und ihrer Grundsätze hat die Deutsche Arbeitsfront die Aufgabe, nach Richtlinien der Reichsregierung und nach Maßgabe der von der Reichsregierung im einzelnen zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften an der Gestaltung und Entwicklung einer gesunden, fortschrittlichen Sozialpolitik mitzuwirken.

Die Deutsche Arbeitsfront steht zu diesem Zwecke in diesen Fragen ihren Mitgliedern helfend, aufklärend und beratend zur Seite. Sie übt durch ihre im Sinne des § 66 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit errichteten Rechtsberatungsstellen die Rechtsberatung ihrer Mitglieder auf sozialrechtlichem Gebiete aus und kann in Fragen der Gestaltung der Tarifordnungen und der Arbeitsverträge Anregungen und Anträge für eine gerechte und ausreichende Sicherung der Lebenshaltung der Gefolgschaftsmitglieder an die hierfür zur rechtsverbindlichen Entscheidung allein zuständigen staatlichen Organe sowie an die Reichsregierung richten<sup>108</sup>.

10.

Die Reichsregierung wird Vorschriften zur Schaffung einer sozialen Selbstverwaltung auf der Grundlage der unter der Beteiligung von Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern arbeitenden Sachverständigenausschüsse bei den Reichstreuändern der Arbeit erlassen und hierin die gemeinschaftliche Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront und der Organisation

107 Daraus folgt ein starker Einfluß für Rudolf Hess, der als persönlicher Gegner Robert Leys galt und auch zusammen mit Bormann versucht hatte, Ley durch das Parteigericht verurteilen zu lassen. Ley erinnerte sich 1945: »Ich hatte Wochenende gemacht und ein bißchen getanzt und geliebt und mich amüsiert, und es wurde mir von Hess und Bormann und Buch vorgeworfen – mit Hess und Bormann hatte ich dauernde Auseinandersetzungen«. Interrogation of Dr. Robert Ley, 19 July 1945, 1600 – 1800, S. 4. National Archives Washington, Military Branch, Record Group 165.

108 Damit wurden der DAF letztlich keinerlei selbständige Kompetenzen eingeräumt. Das entsprach wohl einer Vereinbarung mit Rudolf Hess, denn der Ministerialdirektor Sommer (Stellvertretung des Führers) sagte bereits am 7. März 1938 zu Krohn: »Zwischen Partei und Staat seien die Zuständigkeiten aufgeteilt. Die Arbeitsfront habe daneben überhaupt keine eigenen Zuständigkeiten, sondern könne nur von Partei und Staat Zuständigkeiten übertragen bekommen haben«. Vermerk vom 7. März 1938 im gleichen Schnellhefter im Nachlaß J. Krohn.

der gewerblichen Wirtschaft bei der Zusammensetzung und Arbeit dieser Sachverständigenausschüsse regeln<sup>109</sup>.

## 11.

Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront auf dem Gebiete der Berufsausbildung und Berufsschulung werden durch das Berufsausbildungsgesetz geregelt<sup>110</sup>.

## NR. 8

*Begründung*<sup>111</sup> [zum Gesetzesvorschlag der Reichswirtschaftskammer].

*Zu Ziffer 1.*

Die Feststellung, daß die Deutsche Arbeitsfront ein der NSDAP angeschlossener Verband ist, ändert an dem derzeitigen Rechtszustande nichts. Es besteht kein Anlaß, die bisherigen Bindungen zwischen Arbeitsfront und NSDAP zu ändern. Neu ist lediglich der Vorschlag über die künftige Rechtspersönlichkeit der Arbeitsfront. Nach geltendem Recht ist die Arbeitsfront kein selbständiges Rechtssubjekt. Es bestehen seit langem Bestrebungen, der Deutschen Arbeitsfront den Charakter einer selbständigen Rechtspersönlichkeit zu übertragen, da dies aus einer Reihe von grundsätzlichen und praktischen Erwägungen heraus notwendig ist (z. B. für die Trägerschaft von vermögensrechtlichen Verpflichtungen). In einem früheren Gesetzentwurf der Deutschen Arbeitsfront ist von dieser vorgeschlagen worden, daß die Deutsche Arbeitsfront eine »Nationalsozialistische Gemeinschaft des öffentlichen Rechts« werden soll. Einen solchen Begriff kennt das geltende deutsche Rechtssystem nicht. Die Verleihung der selbständigen Rechtspersönlichkeit an die Deutsche Arbeitsfront muß im Rahmen des geltenden deutschen Rechts erfolgen. Hiernach kann die Deutsche Arbeitsfront sein: Rechtsfähiger Verein nach BGB, Körperschaft des öffentlichen Rechts<sup>112</sup> oder rechtsfähig auf Grund des Gesetzes. Der Rechtscharakter eines rechtsfähigen Vereins entspricht nicht der Bedeutung der Deutschen Arbeitsfront. Der Rechtscharakter einer öffentlichrechtlichen Körperschaft würde Rechtsfolgen nach sich ziehen, die gleichfalls der Natur der Deutschen Arbeitsfront nicht entsprechen. Es wird daher die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch Gesetz vorgeschlagen, so wie dies u. a. auch nach geltendem Recht für die Reichswirtschaftskammer gesetzlich bestimmt ist.

*Zu Ziffer 2.*

Die Deutsche Arbeitsfront beruht zur Zeit auf freiwilliger Mitgliedschaft. Wenn die Pflichtmitgliedschaft für die künftige gesetzliche Regelung vorgeschlagen wird, so einmal um deswillen, weil dies ohnehin praktisch dem tatsächlichen Zustande entspricht, vor allem aber, weil eine ordnungsmäßige, gesetzlich geregelte Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront in sozialpolitische Sachaufgaben die Notwendigkeit in sich schließt, daß sämtliche<sup>113</sup> in der Wirtschaft schaffenden Menschen auch der Deutschen Arbeitsfront als Mitglieder angehören. Es sind dies die gleichen Erwägungen, die zur Begründung der Zwangsmitgliedschaft der gewerblichen Unternehmungen bei der Organisation der gewerblichen Wirtschaft geführt

109 Siehe unten, S. 326, die Anlage zu Ziffer 10.

110 Siehe unten, S. 328, die Anlage zu Ziffer 11.

111 Fundort wie Dok. Nr. 7.

112 Diese Position vertrat *Ernst Rudolf Huber* im Frühjahr 1933: Das Gesetz über die Berufsverbände, in: Deutsches Volkstum, 2. Aprilheft 1933, S. 333 – 339.

113 Beschränkt auf die gewerbliche Wirtschaft.

haben. Durch den Vorschlag soll also ein klarer Rechtszustand und eine klare Grundlage für die Durchführung der der Deutschen Arbeitsfront nach dem Vorschlage in Zukunft obliegenden Funktionen geschaffen werden.

*Zu Ziffer 3.*

Die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront durch eine gesetzliche Maßnahme der Reichsregierung bedingt, daß die Reichsregierung auch die Verpflichtung übernimmt, für eine angemessene Beitragsbelastung der zur Pflichtmitgliedschaft herangezogenen Volksgenossen Sorge zu tragen. Die allgemeine Finanzaufsicht über die Deutsche Arbeitsfront soll wie nach bisherigem Recht auch in Zukunft der Reichsschatzmeister der NSDAP ausüben – dem Grundsatz folgend, daß die Deutsche Arbeitsfront ein der NSDAP angeschlossener Verband ist. Der Reichsschatzmeister der NSDAP übt damit gegenüber der Deutschen Arbeitsfront die Funktion aus, die der Rechnungshof des Deutschen Reiches gegenüber den öffentlichen Verwaltungen zu erfüllen hat. Er ist als Aufsichtsinstanz für die gesamte Ausgabenpolitik der Deutschen Arbeitsfront zuständig<sup>114</sup>.

Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages als einmaliger Finanz- und Verwaltungsakt der Deutschen Arbeitsfront unterliegt aus den oben dargelegten Gründen der Genehmigung der Reichsregierung.

*Zu Ziffer 4.*

Der Vorschlag entspricht der zur Zeit geltenden Regelung und trägt der Bedeutung der Stellung Rechnung, die die Deutsche Arbeitsfront als ein der NSDAP angeschlossener Verband sowie als künftiger gesetzlich beauftragter Träger bestimmter sozialpolitischer Funktionen im Rahmen der bestehenden Sozialordnung hat.

*Zu Ziffer 5.*

Die Bestimmung, daß der Stellvertreter des Führers die Satzung der Deutschen Arbeitsfront erläßt, entspricht der Stellung der Deutschen Arbeitsfront als ein der NSDAP angeschlossener Verband zur obersten Parteiführung. Daß über den Inhalt der Satzung das Einvernehmen der Reichsregierung herbeigeholt werden muß, folgt aus den Befugnissen der Reichsregierung, die dieser nach dem Gesetzesvorschlag insoweit über die Arbeitsfront übertragen werden, als diese Sachaufgaben im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Sozialordnung zu erfüllen hat (Ziffer 6). Wenn die Reichsregierung diese Aufsicht durchführen soll, so muß sie auch auf die Gestaltung der Satzung der Deutschen Arbeitsfront, die im Rahmen des künftigen Reichsgesetzes Aufbau und Aufgabengestaltung der Deutschen Arbeitsfront im einzelnen regeln soll, Einfluß nehmen können.

*Zu Ziffer 6.*

Der Vorschlag ist für die künftige Stellung der Deutschen Arbeitsfront in partei- und staatsrechtlicher Hinsicht von grundlegender Bedeutung. Als ein der NSDAP angeschlossener Verband untersteht die Deutsche Arbeitsfront der Aufsicht der Parteiführung, ausgeübt durch den Stellvertreter des Führers. Soweit aber die Deutsche Arbeitsfront in Sachaufgaben innerhalb der staatlichen Wirtschaftsführung eingeschaltet werden soll, folgt aus

114 Das finanzielle Chaos der Arbeitsfront nach der gewaltsamen Gleichschaltung der Gewerkschaften konnte nach Leys Angaben nur mit Hilfe der NSDAP bewältigt werden. Er gestand öffentlich: »[...] daß ich unserem Schatzmeister so wirklich von Herzen gedankt habe. All mein Wollen und mein Können wäre nichts gewesen, wenn ich diesen braven, sauberen, fleißigen Brinkmann nicht gehabt hätte!« *Tatsachen*. Die Leipziger DAF-Tagung vom 2. bis 6. Dezember 1935, Flugschrift der Deutschen Arbeitsfront, Januar 1936, S. 54. Es ging dabei um sehr große Finanzmassen. Die Jahreseinnahmen der DAF lagen vor dem Kriege um 300 Millionen Mark, später noch höher.

dem Grundsatz der einheitlichen Staatsführung die Unterstellung der Deutschen Arbeitsfront bezüglich dieses Aufgabensektors unter die Aufsicht der Staatsführung. Bei der einheitlichen Bedeutung aller wirtschafts- und sozialpolitisch materiellen Maßnahmen für die Erreichung der wirtschaftspolitischen Gesamtziele der Reichsregierung ist es unvertretbar, einzelne Fragengebiete, die in ihrer wirtschaftspolitischen Wirkung von unmittelbarem Einfluß auf die staatliche Gesamtlinie sein müssen, aus der maßgebenden Einflußsphäre des Staates herauszulösen. Daher muß im Sinne der wiederholten Ausführungen des Generalfeldmarschalls Göring in den verschiedenen Aufsätzen der Zeitschrift »Der Vierjahresplan«<sup>115</sup> über die einheitliche Führung von Wirtschafts- und Sozialpolitik die Behandlung von Sachaufgaben auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete verantwortlich der Staatsführung unterstehen, die für die gesamtwirtschaftspolitische Zielsetzung des Reiches die Verantwortung trägt.

Demnach untersteht die Deutsche Arbeitsfront nach diesem Vorschlag je nach ihrem Aufgabenbereich der Aufsicht der obersten Parteiführung oder der Aufsicht der Staatsführung. Die in Abschnitt II im einzelnen in Vorschlag gebrachten Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront würden infolgedessen bezüglich der in den Ziffern 7 und 8 aufgeführten Aufgaben (politisch-weltanschauliche Erziehung und NS.-Gemeinschaft »Kraft durch Freude«) der Aufsicht der Parteiführung unterliegen. Die übrigen Aufgaben des Abschnittes II sind ausnahmslos Sachaufgaben im Rahmen der Sozialordnung und der Sozialpolitik, die dementsprechend der Aufsicht der Reichsregierung unterstehen.

*Zu Ziffer 7.*

Das hier umrissene Aufgabengebiet bezeichnet die politisch-weltanschauliche Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront. Sie deckt sich insoweit mit dem bisherigen Aufgabenkreis der Deutschen Arbeitsfront und mit der ähnlich lautenden Bestimmung in der Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 über die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront<sup>116</sup>.

*Zu Ziffer 8.*

Der Vorschlag entspricht der derzeitigen Lage und der Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934.

*Zu Ziffer 9.*

Der Vorschlag enthält die grundsätzliche Bestimmung über Art und Umfang der Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront im Rahmen der geltenden Sozialordnung. Im Absatz 1

115 Vgl. oben Anm. 77 und 80. Ende 1937 wählte Göring Formulierungen, die auf eine Beseitigung von Organisationen wie der DAF hinausliefen: »Organisatorische Mängel liegen aber auch dort vor, wo Organisationen, behördliche Dienststellen usw. einander selbst im Wege stehen und der wirtschaftlichen Praxis infolge solcher Übersetzung das Leben nicht nur nicht leichter, sondern durch unnütze Mehrarbeit und Mehrkosten nur noch schwerer gemacht wird. Ich kenne diese Mängel. Daß sie beseitigt werden müssen und beseitigt werden, ergibt sich schon aus den Grundsätzen einheitlicher Wirtschaftsführung und Wirtschaftsorganisation; die Durchführung des Vierjahresplanes verlangt es gebieterisch. Denn eines wollen wir uns vor Augen halten: Wie alle Organisationen ist auch die Wirtschaftsorganisation nie Selbstzweck und darf es nie sein. Wo sie dazu geworden ist, ist sie entartet und dient nicht mehr dem Leben des Volkes und seinen Notwendigkeiten.« Hermann Göring, *Einheitliche Führung und Organisation der Wirtschaft*, in: *Der Vierjahresplan*, Jg. 1, 1937, S. 578 f.

116 Zur Problematik dieser Verordnung siehe *Mason*, S. 90 f. Es existieren zwei Fassungen, unter denen die vom 12. Nov. 1934 die Stellung des Reichsorganisationsleiters heraushebt. Nach *Mansfeld* handelt es sich dabei um den rechtskräftigen Text. Dr. jur. *Werner Mansfeld*, *Arbeitsrecht* (= Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 53), 21. Aufl., Leipzig 1935, S. VII und S. 1 – 3.

des Vorschlages wird zum Ausdruck gebracht, daß die Deutsche Arbeitsfront an der Entwicklung einer gesunden, fortschrittlichen Sozialpolitik mitwirken soll<sup>117</sup>. Maßgebend für diese Mitwirkung sind die Richtlinien der Reichsregierung, die aus den zu Ziffer 6 in der Begründung angeführten Gesichtspunkten Führung und Ausrichtung auf diesem für die gesamtpolitische Zielsetzung des Reiches wichtigen Gebiete haben muß. Ferner müssen für diese Mitwirkung maßgebend sein die Grundsätze des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, die die reichsgesetzliche Grundlage für die neue deutsche Sozialordnung geschaffen haben. In Sonderheit gilt dies für die unteilbare und unabdingbare Verantwortung des Betriebsführers in der Führung seines Betriebes und in seiner Verpflichtung und Verantwortung seinen Gefolgschaftsmitgliedern gegenüber, ferner für die Stellung und Aufgabe des Vertrauensrates im Betriebe als beratendes Organ des Betriebsführers sowie für die Zuständigkeit und Aufgaben der Reichstreuhand der Arbeit, die als Reichsbeamte allein befugt sind, Entscheidungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Beteiligten zu treffen.

Im Absatz 2 des Vorschlages 9 wird im einzelnen angeführt, auf welchem Wege die Deutsche Arbeitsfront diese ihre Mitwirkung an der Entwicklung der deutschen Sozialpolitik praktisch zu gestalten hat. Sie soll sein Berater und Helfer ihrer Mitglieder in sozialpolitischen Fragen, wobei sie auf dem besonderen Gebiet der sozialrechtlichen Beratung diese Funktionen durch die bereits vorhandenen und im Arbeitsordnungsgesetz fundierten Rechtsberatungsstellen ausübt. Sie kann im Rahmen dieser Tätigkeit Anregungen an ihre Mitglieder geben, ebenso wie sie befugt ist, Anregungen und Anträge an die staatlichen Stellen und an die Reichsregierung zu richten. Die für die Beteiligten rechtsverbindlichen Entscheidungen können jedoch aus den wiederholt dargelegten Grundsätzen nur von den zuständigen staatlichen Organen, d. h. von den Reichstreuhandern der Arbeit und den diesen übergeordneten Reichsinstanzen, getroffen werden. Diese Grundsätze gelten nach dem Vorschlag des Absatzes 2, Ziffer 9 entsprechend für das Gebiet der Gestaltung der Arbeitsverträge und Tarifordnungen.

*Zu Ziffer 10.*

Der Vorschlag ist programmatischer Natur. Er bedeutet das Inaussichtstellen einer besonderen Regelung für den Ausbau der Sachverständigenausschüsse bei den Reichstreuhandern der Arbeit zu einer echten, die Mitwirkung der unmittelbar beteiligten Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder sicherstellenden sozialen Selbstverwaltung, insbesondere für die Zwecke der Regelung der Arbeitsverträge und der Tarifordnungen. Das Arbeitsfrontgesetz ist für eine solche gesetzliche Regelung nicht die richtige Stelle, wohl aber könnte die Reichsregierung eine derartige Regelung auf der Grundlage des § 64, Absatz 2 des Arbeitsordnungsgesetzes erlassen, also im Rahmen einer Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Es handelt sich praktisch hierbei um die Entwicklung der bisherigen Sachverständigenausschüsse bei den Reichstreuhandern der Arbeit zu sozialen Selbstverwaltungskörperschaften und um die Bildung von Gemeinschaftsgremien zwischen Deutscher Arbeitsfront und Organisation der gewerblichen Wirtschaft zum Zwecke der sozialen Selbstverwaltung. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Frage werden als Anlage Sonderausführungen zu diesem Teile der Begründung des Gesetzesvorschlages beigefügt<sup>118</sup>.

117 Der Begriff einer »gesunden« Sozialpolitik umfaßte die »rassische Reinhaltung und Stärkung des Volkstums«. *Walter Schuhmann / Ludwig Brucker*, Sozialpolitik im neuen Staat, Berlin 1934, S. 15.

118 Siehe unten, S. 326, Anlage zu Ziffer 10.

*Zu Ziffer 11.*

Die Regelung dieses Gebietes muß dem in Vorbereitung befindlichen Berufsausbildungsgesetz vorbehalten bleiben<sup>119</sup>.

13. 5. 1938<sup>120</sup>.

*Anlage zur Begründung zu Ziffer 10.*

Für die Entscheidung über die Frage der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen muß sich die Staatsführung über folgende Grundfragen klar werden, nämlich:

1. Will der Staat die Lohn- und Arbeitsbedingungen ohne Mitwirkung der hierbei Beteiligten von Staats wegen allein festsetzen? oder
2. will der Staat den Beteiligten die Behandlung dieser Fragen allein ohne jede eigene Beteiligung überlassen? oder
3. will der Staat durch eine soziale Selbstverwaltung die Mitwirkung der Beteiligten sicherstellen, sich selbst aber die maßgebliche Führung dieser Dinge im Rahmen seiner gesamten staats- und wirtschaftspolitischen Zielsetzung und Verantwortung vorbehalten?

Würde die Frage im Sinne zu 1. entschieden werden, so bedürfte es einer sozialen Selbstverwaltung überhaupt nicht. Der Staat hätte alsdann durch seine Organe die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu diktieren. Dies dürfte grundsätzlich nicht im Wesen des nationalsozialistischen Staates liegen<sup>121</sup>. Die Lösung zu 2. ist unmöglich, weil sie dem Staate die Einflußmöglichkeit in Fragen nimmt, die für die wirtschaftliche, finanz- und währungspolitische Gesamtsituation von entscheidender Bedeutung werden können. Es kann also nur eine Lösung im Rahmen der 3. Frage diskutabel sein, zumal der heutige Staat in seiner autoritären Stellung alle Möglichkeiten besitzt, eine soziale Selbstverwaltung im Sinne seiner gesamtwirtschaftlichen Zielsetzung zu leiten<sup>122</sup>. Hiervon ist auch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit ausgegangen, wenn es bei den Treuhändern der Arbeit die Bildung von *Sachverständigenausschüssen* vorsieht, in denen die beteiligten Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder beratend und aufklärend tätig sein sollen. Es sei darauf hingewiesen, daß die Motive zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit selbst<sup>123</sup> wörtlich zum Ausdruck bringen, daß es »von der Bewährung dieser Ausschüsse abhängen wird, ob sich aus ihnen die Keime einer künftigen sozialen Selbstverwaltung entwickeln werden, wie sie der Gesetzgeber selbst andeutet«, denn, so heißt es in den Motiven weiter, »eine Sozialpolitik, die an die Stelle gesunder Selbstverwaltung wieder nur die Macht der Sozialbürokratie und des Polizisten setzen würde, entspricht nicht dem Willen des neuen Reiches, sondern würde lediglich einige Begriffe und Namen verändern. – Daher liegt das Ziel des neuen Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in der *Heranbildung einer gesunden Selbstverwaltung auch im sozialen Bereich*«<sup>124</sup>.

119 Siehe unten, S. 328, Anlage zu Ziffer 11.

120 Der Durchschlag datiert offenbar erst vom 13. Mai 1938. Gleichwohl muß er der Anlage zum Brief an Göring entsprechen. Freilich schließt das spätere Datum des Durchschlages kleinere Abweichungen nicht aus.

121 Ob Pietzsch hier das Wesen der Hitlerdiktatur absichtlich mißversteht, um einen Rest unternehmerischer Initiative zu retten?

122 Der Gedanke sozialer Autonomie wird durch diese Formulierung ausgeschlossen, der Selbstverwaltungsgedanke also sinnentleert.

123 Der Text der hier zitierten »Motive« war nicht zu ermitteln.

124 Schon im Frühjahr 1934 stellte sich heraus, daß es nicht möglich sein würde, allein den durch das Gesetz eröffneten personellen Rahmen auszufüllen. Schreiben der Obersten Leitung der P. O. an die Reichsleitung der NSDAP, z. Hd. v. Reichsoberrevisor Pg. Strähler, Betr.: Durchführung des »Gesetzes zur Ordnung der nat. Arbeit«, 12. März 1934. BA Koblenz, NS 22, Nr. 662.

Wie ist nun eine derartige soziale Selbstverwaltung praktisch zu gestalten? In einer bisher nicht genügend erfolgten Entwicklung der im Arbeitsordnungsgesetz vorgesehenen *Sachverständigenausschüsse* unter Mitwirkung und Mitarbeit der Organisation der deutschen Wirtschaft und der hierfür in Frage kommenden Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, die insoweit nach dem allgemeinen staatspolitischen Grundsatz über die einheitliche Wirtschaftsführung der Staatsführung zu unterstehen haben. Der Reichstreuhänder der Arbeit bestimmt, welche und wie viele Sachverständigenausschüsse in seinem Treuhänderbezirk gebildet werden. Er beruft die Mitglieder dieser Sachverständigenausschüsse, nämlich Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder, die ihm gemeinschaftlich durch die zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront und der Wirtschaftsorganisation, und zwar durch ein Gemeinschaftsorgan, das aus Wirtschafts- und Arbeitskammern im Treuhänderbezirk gebildet wird, vorgeschlagen werden.

Die so gebildeten Sachverständigenausschüsse sind beratende Organe der Reichstreuhänder der Arbeit, für deren Arbeit das erforderliche sozialpolitische und wirtschaftliche Material von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront und der Wirtschaftsorganisation angefordert wird. Träger dieser Arbeit im Rahmen der Selbstverwaltung sollen im Treuhänderbezirk Gemeinschaftsgremien, gebildet aus Arbeits- und Wirtschaftskammern, und für das Reich ein Gemeinschaftsgremium, gebildet aus Reichsarbeitskammer und Reichswirtschaftskammer sein, die wiederum dem allgemeinen Grundsatz folgend, der Staatsführung aufsichtsmäßig unterstehen<sup>125</sup>.

Auf diese Weise läßt sich eine soziale Selbstverwaltung unter Mitwirkung aller Beteiligten und unter hinreichender Berücksichtigung aller jener wirtschaftlichen und sozialen Faktoren entwickeln, die für das materielle Problem der Lohn- und Arbeitsbedingungen im gleichen Maße von Bedeutung sind, während die Staatsführung im Rahmen ihrer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung die notwendige Möglichkeit erhält, ihren Einfluß in diesen für ihre gesamtwirtschaftliche Arbeit lebenswichtigen Fragen zu sichern.

Man wende gegenüber diesem Vorschlag nicht ein, daß dadurch wieder Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände hergestellt würden. Hiermit hat eine solche Konstruktion nicht das geringste zu tun. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände standen sich im früheren Sozialordnungssystem als Klassen gegenüber, die – unter Umständen mit den Mitteln von Streik und Aussperrung – Tarifverträge abschlossen. Hierfür ist im nationalsozialistischen Staat und bei der oben entwickelten Konstruktion kein Raum<sup>126</sup>. Damit scheidet jede Möglichkeit der Wiederherstellung dieses früheren Zustandes von vornherein aus. Unbestreitbar aber bleibt für jede Staats- und Gesellschaftsform die Tatsache, daß in dem Problem um die Höhe des Lohnes und die sonstigen materiellen Arbeitsbedingungen wirtschaftliche *und* soziale Gesichtspunkte vereint sind, über deren beiderseitige Berücksichtigung die Meinungen zwischen den Beteiligten aus *naturgegebenen* Gründen ebenso verschieden sein können wie beispielsweise die Meinungen um den Kaufpreis zwischen Käufer und Verkäufer. Nicht darin, daß diese Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind, liegt, wie der Führer selbst einmal anlässlich der Erörterungen über diese Frage persönlich sagte, der Grund des Klas-

125 Bestenfalls blieb den Gefolgschaftsmitgliedern eine Viertelparität erhalten, wogegen in den Überlegungen vom März 1934 zumindest die Halbparität angestrebt wurde, wenn nicht gar ein höherer Anteil.

126 Das bedeutet also ein klares Streikverbot. *Ernst Rudolf Huber* hatte 1933 noch erwogen, dort, wo kein Tarifvertrag gegeben sei, den privatrechtlichen Arbeitskampf zuzulassen. Das Gesetz über die Berufsverbände . . ., a. a. O., S. 337.

senkampfes<sup>127</sup>, sondern lediglich in der Art, wie diese Meinungsverschiedenheiten ausgetragen und wozu sie von einzelnen Parteien oder Klassenorganisationen politisch mißbraucht werden können. Man kann aber nicht von einer sozialen Selbstverwaltung sprechen, die den unmittelbar Beteiligten keine Möglichkeit zur Darlegung und Vertretung ihrer Auffassungen gibt.

*Anlage 3 [zur Begründung zu Ziffer 11].*

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der *Berufsausbildung und der Berufserziehung* regelt sich nach folgenden Grundsätzen:

Der *Führer des Betriebes* oder die von ihm bestellte und unter seiner Mitverantwortung arbeitende Ausbildungsperson ist allein für die Berufsausbildung und Berufserziehung *im Betriebe* verantwortlich<sup>128</sup>.

Da der junge Mensch nicht nur für einen Betrieb, sondern für seinen Beruf und das ganze Gewerbe ausgebildet werden muß, ist es *Aufgabe* der *Organisation der gewerblichen Wirtschaft*, die betrieblich verankerte *Berufsausbildung* überbetrieblich auf den Gewerbebezweig auszurichten und in ihrem Erfolg zu überwachen.

Zum fachlichen *Leistungskönnen* gehört der *Leistungswille*. Ihn zu stärken und zu fördern ist Gegenstand der überbetrieblichen *Berufserziehung* und *Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront*. Ihr obliegt es ferner, durch *zusätzliche* Berufsausbildungsmaßnahmen die Berufstüchtigkeit der in den Betrieben Beschäftigten zu fördern.

Leistungsfähigkeit und Leistungswillen sind die Grundelemente für jedes menschliche Schaffen. Deshalb müssen Organisation der gewerblichen Wirtschaft und Deutsche Arbeitsfront in der Wahrnehmung ihrer beiderseitigen Aufgaben *zusammenarbeiten*. Diese Gemeinschaftsarbeit erfolgt in der Form wechselseitiger Mitwirkung der einen Organisation an den Aufgaben der anderen.

Von dem Grade der Berufstüchtigkeit der in der Wirtschaft schaffenden Menschen hängt die Produktionskraft der deutschen Wirtschaft und davon wesentlich das Gesamtwohl ab. Deshalb ist es *Aufgabe der Staatsführung*, der Berufsausbildung und Berufserziehung Richtung zu weisen. Zu diesem Zwecke errichtet die Reichsregierung ein *Reichskuratorium für Berufsausbildung und Berufserziehung* unter der Federführung des Reichswirtschaftsministers. In diesem Reichskuratorium arbeiten mit: Vertretungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Deutschen Arbeitsfront, der Hitler-Jugend, des beruflichen Schulwesens sowie der sonstigen an der Berufsausbildung und Berufserziehung beteiligten Stellen<sup>129</sup>.

127 Jede Wendung, die von ferne an Klassenkämpferisches erinnern mochte, war streng tabuisiert. Vgl. dazu die Notizen Wilhelm Leuschners in: *Gerhard Beier, Zur Entstehung . . .*, a. a. O., S. 384.

128 Also keinerlei Mitwirkung der DAF in der beruflichen Bildung am Arbeitsplatz.

129 Auch in den überbetrieblichen Gremien wird die DAF zu einer Gruppierung unter vielen.

NR. 9

Albert Pietzsch<sup>130</sup>  
Präsident der Industrie-  
und Handelskammer München  
Leiter der Reichswirtschaftskammer

Herrn  
Reichsminister Dr. Lammers,  
Reichskanzlei,  
Berlin W 8  
Wilhelmstr. 78.

Höllriegelskreuth  
bei München, 22. Juni 1938  
Telefon: München 7 21 31 / 7 21 40 / 7 22 40.  
Telegramme: Peroxyd München AP/Schö  
[Eingangsstempel:]  
24. Jun. 1938  
(S. Ang. 6. 7.)  
[Weitere Bearbeitungszeichen  
der Reichskanzlei,  
Paraphen W. = Willuhn und  
Kr. = Kritzinger]

Sehr verehrter Herr Minister!

Bei früherem Anlaß<sup>131</sup> trug ich Ihnen meine Bedenken über die bisher noch nicht durchgeführte Ordnung in der Zusammenarbeit der Arbeitsfront mit Staatsstellen und Wirtschaftsorganisationen vor. Das Problem wird jetzt von Herrn Generalfeldmarschall Göring behandelt und im Laufe dieser Verhandlungen habe ich mir einmal die grundsätzlichen Fragen herausgeschält und in einer Zusammenstellung behandelt, die ich mir erlaube, Ihnen zu überreichen.

Vielleicht ergibt sich für Sie Gelegenheit, nach Prüfung der Arbeit die Gedanken einmal mit dem Führer zu besprechen, der schließlich die letzte Entscheidung in dieser Frage wohl selbst treffen wird.

Mit deutschem Gruß und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener  
A. Pietzsch

Anlage

*Wirtschaftslenkung durch den Staat*<sup>132</sup>

*Welche Rolle spielt die Wirtschaft in der modernen Staatsauffassung?*

Die Beeinflussung der Wirtschaft durch den Staat, die unter dem Namen »Wirtschaftslenkung« heute die Regierungen aller Industriestaaten beschäftigt, ist eine in diesem Umfange für den Staat und die Wirtschaft neue Aufgabe, deren Lösungsversuche je nach der politischen und wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Staaten zwar verschieden sind, die aber alle die Grundtendenz haben, stärker als in der Vergangenheit den vorhandenen Wirtschaftsapparat in der vom Politiker gewünschten Richtung einzusetzen (Wirtschaftslenkung), ja darüber hinaus ihn auch nach politischen Gesichtspunkten auszubauen (Wirtschaftsplanung).

Diese politische Wirtschaftsauffassung, die sich auch außerhalb Deutschlands immer mehr durchsetzt, sieht in dem Wirtschaftsapparat eines Staates eine staatlichen Zwecken dienende Einrichtung, deren Aufbau durch die politische Aufgabe bestimmt ist<sup>133</sup>. [. . .]

130 BA Koblenz, R 43 II/547, Originalkopfbogen, handschriftlich unterzeichnet.

131 Vorgänge Rk 14192<sup>33</sup> und Rk 5036<sup>35</sup>.

132 Hektographierte Denkschrift von insgesamt 23 S. Hier nur in den wichtigsten Passagen wiedergegeben. Marginalien in der hektographierten Fassung.

133 So auch *Albert Pietzsch / Ferdinand Grünig*, Grundlagen der Wirtschaftslenkung, in: *Die Verwaltungs-Akademie*, Bd. III, Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, Berlin 1937, S. 44.

*Einheit der Befehlsstelle!*

Eine Klärung dieser Hauptfrage ist auch notwendig, damit endlich einmal der Zustand beseitigt wird, daß verschiedene Befehlsstellen in der gleichen Frage an den Einzelbetrieb herantreten. Z. Zt. ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen neben dem Betriebsführer der Treuhänder der Arbeit die allein für die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen zuständige und verantwortliche Stelle, *dennoch greifen verschiedene Dienststellen der DAF immer wieder störend in die Regelung der Arbeitsbedingungen ein. Bei den Betrieben entsteht dadurch der Eindruck, als ob zwei Stellen dieselben Fragen behandeln, ein in einem autoritären Staat unmöglicher Zustand. Die Staatsautorität erfordert unbedingt eine klare Feststellung der Befugnisse und deren Einhaltung*<sup>134</sup>. Nur wenn die Arbeit der sozialen Selbstverwaltungsstellen den für die staatliche Sozialpolitik verantwortlichen Behörden untergeordnet wird, läßt es sich vermeiden, daß verschiedene Stellen dieselbe Frage nach verschiedenen Gesichtspunkten behandeln und bei dem einzelnen Betrieb durchzusetzen versuchen.

*Nicht das Verhältnis Wirtschaftsorganisation zu DAF, sondern Staat zu DAF ist das Problem.*

Daraus ergibt sich, daß Friktionen zwischen Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik nur dort entstehen können, wo Stellen, die weder der staatlichen Wirtschaftsführung verantwortlich, noch ihr unterstellt sind, in die soziale Gestaltung einzugreifen versuchen. Es handelt sich also um ein Problem, das nur zwischen der staatlichen Wirtschaftsführung und denjenigen Stellen der DAF geklärt werden kann, die den Anspruch auf soziale Selbstverwaltung erheben. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft hat mit diesen Fragen direkt überhaupt nichts zu tun. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind eindeutig geklärt. Wo sie wirtschaftliche Sachaufgaben behandelt und wo sie in die Wirtschaftslenkung eingeschaltet ist, handelt sie im Auftrage und unter der Kontrolle der für die staatliche Wirtschaftspolitik verantwortlichen Stellen.

Eine Zusammenarbeit mit der DAF wird die Organisation der gewerblichen Wirtschaft stets begrüßen. Sie wird nur auf einigen Sachgebieten möglich sein, da der Schwerpunkt der DAF ja bei der weltanschaulichen Menschenführung liegt. Irgendeine Aufgabenüberschneidung und damit Kompetenzschwierigkeiten, wird es in demselben Moment nicht mehr geben, in dem die Befugnisse und die Form der Durchführung von Sachaufgaben bei der DAF *gesetzlich* geregelt sind.

*Zusammenfassung:*

Zusammenfassend ergibt sich folgendes:

Soweit es sich um die Lösung wirtschaftspolitischer Aufgaben im Rahmen der staatlichen Wirtschaftsplanung und -lenkung handelt, ist in der unter der Aufsicht der zuständigen Staatsbehörden handelnden Organisation der gewerblichen Wirtschaft ein Selbstverwaltungsapparat gefunden, der sich für die Lösung der ihm gestellten schwierigen Aufgaben als geeignet erwiesen hat. Darüber hinaus war die Organisation der gewerblichen Wirtschaft in der Lage, die für den einzelnen Betrieb notwendige Beratungs- und Betreuungstätigkeit zugleich mit zu übernehmen. Diese Doppelaufgabe kann auch in Zukunft nur von

<sup>134</sup> Dieser und die beiden vorhergehenden Sätze wurden in der Reichskanzlei kräftig angestrichen.

einem echten Selbstverwaltungskörper, d. h. von einer Organisation gelöst werden, die von Persönlichkeiten geleitet wird, welche zugleich deren Mitglied sind<sup>135</sup>.

Im sozialpolitischen Sektor sind Behördenstellen und DAF. nebeneinander tätig. Da die *Kompetenzen* zwischen beiden Stellen *gesetzlich nicht geklärt* sind, da weiterhin die DAF. weder ein echter Selbstverwaltungskörper, noch eine von den zuständigen Staatsbehörden kontrollierte Organisation ist, treten, soweit es sich um die Gestaltung der Arbeitsbedingungen handelt, *in der Praxis stets Schwierigkeiten* auf, *um so mehr als die DAF. vielfach gegenüber dem Einzelbetrieb Behördencharakter beansprucht*.

Aus der Unklarheit der Rechtsstellung der DAF. ergibt sich deren Neigung, die *erstrebten* Kompetenzen bereits als erreicht zu unterstellen. Dabei wird die zwischen einer Anzahl von Parteidienst- und DAF-Amtswalterstellen bestehende Personalunion als Begründung für derartige Auffassungen verwendet. *Tatsächlich gebärdet sich die DAF als eine Gliederung mit eigener Souveränität*<sup>136</sup>. Daraus ergibt sich eine *dauernde Beunruhigung* aller derjenigen Stellen, die mit der DAF in Verbindung stehen und die nicht wissen, ob sie es mit einer Vertreterin der Partei, einer Behörde, einem Selbstverwaltungskörper oder einer Gemeinschaftsvertretung aller in der deutschen Wirtschaft Tätigen zu tun haben, weil die DAF. in allen diesen Formen, je nach dem es die einzelne Dienststelle für zweckmäßig erachtet, in Erscheinung tritt. Eine Bereinigung kann nur dadurch erfolgen, daß Partei und Staat das Aufgabengebiet der DAF eindeutig klären und je nach der Aufgabe diejenigen Stellen bestimmen, die die Partei- bzw. Staatsaufsicht auszuüben haben. Nur aus der Partei- und Staatssouveränität, die in der Person des Führers und Reichskanzlers verkörpert wird, können an die DAF Aufgaben delegiert werden. Dabei müssen diese Stellen gleichzeitig auch noch die grundsätzliche Frage regeln, ob diese Aufgabe durch eine Art Selbstverwaltungskörper (von dem die DAF ja heute weitgehend entfernt ist) oder durch einen den entsprechenden Partei- und Regierungsstellen unterstellten Amtswalter- bzw. Beamtenkörper durchgeführt wird<sup>137</sup>.

## NR. 10

Der Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei<sup>138</sup>

6. Juli 1938  
z. Zt. Berchtesgaden  
Dienstgebäude der Reichskanzlei

Rk. 12991 B

An  
den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer München, Leiter der Reichswirtschaftskammer Herrn Albert Pietzsch *Höllriegelskreuth* bei München

Betrifft: Denkschrift »Wirtschaftslenkung durch den Staat«.  
Zum Schreiben vom 22. Juni 1938 – AP/Schö –.

<sup>135</sup> Damit meint Pietzsch sich selbst und die Reichswirtschaftskammer.

<sup>136</sup> Dieser und die folgenden Sätze in der Reichskanzlei kräftig unterstrichen. Heinrich Lammers betonte diesen Gedanken auch in seinem Vermerk vom 26. Juni 1938, BA, R 43 II/547, Bl. 168.

<sup>137</sup> Durch die letzten Schlußfolgerungen wird vollends klar, daß der Gesetzesvorschlag der Reichswirtschaftskammer auf eine Ausschaltung der DAF in ihrer bestehenden Form hinauslief.

<sup>138</sup> BA Koblenz, R 43 II/547. Durchschlag des Originalschreibens mit Bearbeitungszeichen der Reichskanzlei.

## 1. Sehr verehrter Herr Präsident!

Die mir übersandte Denkschrift habe ich heute dem Führer vorgelegt. Der Führer hat von dem Inhalt der Denkschrift, namentlich ihrem zweiten Teil, mit großem Interesse Kenntnis genommen und mich beauftragt, der Angelegenheit weiter meine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bevor ich etwas unternehme, wäre mir eine Rücksprache mit Ihnen erwünscht. Ich habe meinen dienstlichen Sitz bis auf weiteres hier in Berchtesgaden, allerdings mit Unterbrechungen, z. B. am 9. und 10. Juli, in der Zeit vom 15. bis 19. Juli sowie vom 29. Juli bis 1. August. Wollen Sie mich hier nach vorheriger Vereinbarung einmal aufsuchen? Ich komme aber auch gern in München zu Ihnen. Am 9. Juli abends und am 10. Juli bin ich aus Anlaß des Tages der Deutschen Kunst in München und wohne dort im Hotel Vierjahreszeiten. Vielleicht läßt sich bei dieser Gelegenheit eine Aussprache ermöglichen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

2. *Vermerk:* Der Führer, der die Lösung des Problems »Arbeitsfront« für dringlich hält, wünschte bei meinem heutigen Vortrage, daß ich mich zunächst mit Reichsminister Hess in Verbindung setze, alsdann mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Reichswirtschaftsminister.

3. Mir wieder vorzulegen. (N. d. H. RMin.) L <sup>139</sup>

[Handschriftlicher Zusatz von Heinrich Lammers:]

Zur Mitnahme nach München. L 7./7.

[Stempel:] D[urch] H[er]rn Adjutanten.

Verm[erk des Sekretärs]:

1. Herr Reichsminister hat Präsident Pietzsch in München gesprochen. – P. wird nach vorheriger Fühlungnahme mit Herrn Reichsminister zu einer weiteren Besprechung nach Berchtesgaden kommen.

2. Herrn Min. Direktor Dr. Mansfeld erg. m. d. B. um Kenntnisnahme.

3. a) Wv. am 15. 7. 38 in Bgd.

b) 2. Wv. am 20. 7. 38 in Bgd.

[gez.] D. 11./7.

## NR. 11

Albert Pietzsch <sup>140</sup>

Ingenieur

Höllriegelskreuth, den 6. VII. 38

bei München

[Eingangsstempel:]

8. Jul. 1938

Mein Führer!

Für das freundliche Gedenken zu meinem Geburtstage sage ich meinen herzlichen Dank. Ich erinnere mich dabei gerne des Tages vor einem Jahr <sup>141</sup>, an dem ich das Glück hatte, von Ihnen, mein Führer, in der Reichskanzlei empfangen zu werden, und hoffe, daß ich dem-

<sup>139</sup> Paraphe Heinrich Lammers.

<sup>140</sup> BA Koblenz, R 43 II/547, Bl. 170. Handschrift.

<sup>141</sup> Zusatz: »Hierüber im Büro keine Vorgänge«.

nächst meine Vorschläge für die Bauten der Organisation der gewerblichen Wirtschaft<sup>142</sup> so weit gefördert habe, daß ich Sie, mein Führer, um Termin für einen Vortrag bitten kann.

In alter Treue Ihr ganz ergebener

A. Pietzsch

## Nr. 12

Albert Pietzsch<sup>143</sup>  
Präsident der Industrie-  
und Handelskammer München  
Leiter der Reichswirtschaftskammer

Höllriegelskreuth  
bei München, 12. Juli 1938  
Telefon: München 7 21 31 / 7 21 40 / 7 22 40  
Telegramme: Peroxyd München AP/R

Herrn  
Reichsminister Lammers  
z. Zt. Berchtesgaden  
Dienstgebäude Reichskanzlei

*Ihr Schr. v. 6. Juli Rk. 12991 B.*  
Denkschrift »Wirtschaftslenkung  
durch den Staat«.

Sehr verehrter Herr Minister!

Ich danke bestens für Ihr Schreiben vom 6. Juli und freue mich, daß der Führer von meiner Denkschrift mit Interesse Kenntnis genommen hat. Leider war es mir nicht möglich, mit Berchtesgaden eine telefonische Verbindung herzustellen, so daß ich Sie heute bitten möchte, einen Tag der nächsten Woche, der Ihnen angenehm ist, für eine Besprechung festzusetzen. Ich werde dann an diesem Tage gern nach Berchtesgaden kommen.

*Heil Hitler!*

Ihr sehr ergebener

A. Pietzsch

[Handschriftlicher Vermerk von Heinrich Lammers:]

Nächste Woche nicht möglich, aber 27. 7. oder 28. 7. 12 Uhr. Soll bestimmen, welcher Tag ihm genehm. L 14. 7.

## Nr. 13 [AKTENNOTIZ F. WILLUHN]

### 1. Vermerk:<sup>144</sup>

Berlin, den 23. September 1938

Am 21. September 1938 suchte mich der Geschäftsführer der Reichswirtschaftskammer, Dr. Erdmann, auf. Er wies darauf hin, daß der Präsident der Reichswirtschaftskammer ihm mitgeteilt habe, daß ich von Herrn Reichsminister Dr. Lammers den Auftrag hätte, die Angelegenheiten der Arbeitsfront zu bearbeiten<sup>145</sup>. Dr. Erdmann berichtete, daß die Reichswirtschaftskammer im Winter 1938 einen Gesetzentwurf ausgearbeitet habe, der die Be-

<sup>142</sup> Dasselbe.

<sup>143</sup> BA Koblenz, R 43 II/547. Das Schreiben trägt diverse Bearbeitungszeichen der Reichskanzlei, von denen hier nur die wichtigsten wiedergegeben werden.

<sup>144</sup> BA Koblenz, R 43 II/547, Bl. 181.

<sup>145</sup> Reichskabinettsrat Dr. Franz Willuhn wurde am 10. Sept. bei der Besprechung zwischen Heinrich Lammers und Albert Pietzsch als Verbindungsmann benannt. R 43 II/547, Bl. 180.

ziehungen der Arbeitsfront zur Reichswirtschaftskammer regeln solle. Dieser Entwurf habe sowohl die Billigung des Stellvertreters des Führers als auch verschiedener Ministerien gefunden. Die Stellungnahme des Reichswirtschaftsministers zu dem Entwurf sei nicht bekanntgegeben. Auch der Reichsarbeitsminister habe die Angelegenheit in einem Gesetzentwurf bearbeitet, ohne den Entwurf der Reichswirtschaftskammer zu kennen. Beide Entwürfe stimmten in ihrem Inhalt ziemlich vollständig überein<sup>146</sup>.

Die im Winter 1938 von Dr. Ley vorgelegten 4 Gesetzentwürfe hätten, so berichtete Dr. Erdmann, bei dem Beauftragten für den Vierjahresplan Ablehnung gefunden<sup>147</sup>. Der Sachbearbeiter daselbst sei Ministerialrat Marotzke. Dr. Erdmann stelle die Übersendung des Entwurfs und des in Frage kommenden sonstigen Materials in Aussicht<sup>148</sup>. Ich erklärte dazu, daß ich nach Durcharbeitung dieses Materials ihn erneut zu einer Unterhaltung bitten würde.

2. Zu den Vorgängen. W.<sup>149</sup>

NR. 14 [AKTENNOTIZ F. WILLUHN]

Berlin, den 10. März 1939

1. *Vermerk*:<sup>150</sup>

Im Auftrage des Präsidenten der Reichswirtschaftskammer Pietzsch rief mich der Treuhänder der Arbeit Frey<sup>150a</sup> im Dezember 1938 an und teilte mir mit, daß er sich mit mir über die die Arbeitsfront betreffenden Maßnahmen unterhalten wolle. Es wurde ein Termin vereinbart. Frey hat ihn jedoch nicht eingehalten und sich nicht wieder gemeldet.

Am 9. März 1939 habe ich Herrn Reichsminister Dr. Lammers hiervon Mitteilung gemacht. Ich erhielt die Weisung, mich in der Angelegenheit abwartend zu verhalten.

2. Herrn MinDir. Kritzinger

Herrn RKabR. Dr. Killy

ergebenst mit der Bitte um Kenntnisnahme. W.<sup>151</sup>

3. Nach 1 Monat.

[Es folgen Wiedervorlagestempel:]

Wiedervorgelegt Büro 11./4.

Wiedervorgelegt Büro 26./4.

Wiedervorgelegt Büro 10./8.

Wiedervorgelegt Büro 11./10.

Z[u] d[en] A[kten] W. 11./10.

146 Vgl. Dok. Nr. 3 und Nr. 7, weiter oben, S. 320.

147 Die Ablehnung war nicht nur bei Göring zu finden, sondern ganz allgemein. Umfangreiche »Auszüge aus den vorläufig eingegangenen Stellungnahmen zu den von PG Reichsleiter Dr. Ley eingereichten Gesetzen betreffend Aufgaben und Ziele der Deutschen Arbeitsfront« mit abfälligen, teils ausfallend ironischen Urteilen wurden am 3. Mai 1938 vom Stab beim Stellvertreter des Führers in hektographierter Form verschickt. BA Koblenz, Nachlaß J. Krohn, Schnellhefter Deutsche Arbeitsfront, Bd. 2.

148 Das Material entspricht den hier vorgelegten Dokumenten, die größtenteils noch am gleichen Tage von Erdmann in die Reichskanzlei geschickt wurden. R 43 II/547, Bl. 182.

149 Paraphe Dr. Franz Willuhn.

150 BA Koblenz, R 43 II/547, letztes Blatt der Akte.

150a Der Gau-Bezirkszellenleiter der NSBO, Kurt Frey, war seit 1934 Treuhänder der Arbeit. Nach: *Hans-Gerd Schumann*, Die Führungsspitzen der NSBO und der DAF, in: *Herkunft und Mandat*. Beiträge zur Führungsproblematik in der Arbeiterbewegung, Frankfurt/Köln 1976, S. 156.

151 Paraphe Dr. Franz Willuhn und weitere Paraphen von Kritzinger und Killy.

## NR. 15

*Was will die Deutsche Arbeitsfront?*<sup>152</sup>

Von Dr. Robert Ley, Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Die Deutsche Arbeitsfront ist eine Schöpfung der NSDAP und ist geistig und organisatorisch vollständig der Partei ein- und untergeordnet.

Sie ist das Instrument der nationalsozialistischen Weltanschauung, um auf dem sozialen Sektor das Wollen des Führers zum Durchbruch zu bringen. Damit sind der Charakter und die Arbeit der Deutschen Arbeitsfront klar bestimmt.

1. Die Deutsche Arbeitsfront ist keine Interessenvertretung, weder im Sinne der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer früherer Prägung. Sie dient vielmehr dem sozialen Ausgleich und hat dafür die Betriebsgemeinschaft gebildet, deren Wahlspruch ist:

*Der Betrieb ist eine Einheit.*

2. Die Deutsche Arbeitsfront ist Motor auf ihrem Sektor. Das heißt: Sie will die Aufgaben weder auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet oder in der Exekutive selber machen, sondern will sie anregen, beraten, vorwärtstreiben. Sie bildet damit gewissermaßen das Substrat, aus dem die Früchte unserer sozialen Ordnung wachsen.

3. Damit ist die Deutsche Arbeitsfront, wie die gesamte Partei, eine große Erziehungsschule, die die Menschen, Arbeiter und Unternehmer, zu anständigem Denken erzieht und die Vernunft und Einsicht zur Richtschnur erhebt<sup>153</sup>.

4. Aus alledem wächst alsdann die unbedingte Lebensbejahung. Damit ist die Deutsche Arbeitsfront, wiederum im Auftrage der Partei, Quell, Hüter und Förderer der wahren Lebensfreude und Lebensbejahung. Immer nach dem Motto: Es wird uns nichts geschenkt, sondern es muß alles erworben werden durch Kampf!

Wir Nationalsozialisten wissen, daß wir mit diesen Grundsätzen und Forderungen manchen Vertretern des geheiligten Bürokratismus lästig und unbequem werden<sup>154</sup>. Wir wissen aber auch, und die gewaltigen Erfolge unserer Arbeit beweisen es, daß wir damit auf dem allein richtigen Wege sind. Ich verspreche am 9. Jahrestage der Machtübernahme durch den Führer, daß ich und meine Männer in dem Verantwortungsbereich, den wir im Auftrage des Führers zu betreuen haben, mit nationalsozialistischer Gründlichkeit und Zähigkeit nicht müde werden, diese Grundforderungen unserer Weltanschauung von neuem zu erheben, dafür mit aller Kraft einzutreten und zu werben<sup>155</sup>.

152 Völkischer Beobachter vom 29. Jan. 1939. Ausschnitt BA Koblenz, NS 22.

153 Zur Erziehungsfunktion der DAF siehe *Helmut Keim / Dietrich Urbach*, Volksbildung in Deutschland 1933 – 1945. Einführung und Dokumente, Braunschweig 1976.

154 Hier eine Anspielung auf Leys zahlreiche Auseinandersetzungen mit der Ministerialbürokratie, die entgegen seiner großsprecherischen Art nicht zu seinen Gunsten ausgingen. Vgl. das Rundschreiben des Reichsorganisationsleiters der NSDAP vom 19. Dez. 1938 über Fragen der Lohnpolitik, in dem alle Dienststellen der Partei und der Arbeitsfront ermahnt werden, Lohn erhöhungen unter allen Umständen zu vermeiden. BA Koblenz, Nachlaß J. Krohn, Deutsche Arbeitsfront, Bd. 2.

155 Ley vermeidet jede lohn-, sozial- oder wirtschaftspolitisch relevante Aussage, zieht sich also auf die rein propagandistische Funktion der DAF zurück. Wenig später, am 5. Febr. 1939, sprach das Reichsarbeitsgericht der DAF auch die Rechtsfähigkeit ab. Gleichwohl philosophierte *Ernst Rudolf Huber* weiter über sein vereinsrechtliches Steckenpferd. E. R. Huber: Die Rechtsnatur der Deutschen Arbeitsfront. Ein Beitrag zur Lehre von der Körperschaft des öffentlichen Rechts, in: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, Jg. 6, 1939, S. 435 – 440.